

Die intelligent aussehende Schülerzahl in ihren schmutzigen Uniformen machten vorweg einen vorzüglichen Eindruck, alle verbunden mit großer Aufmerksamkeit vorzügliche Auffassung. Ziemlich stark war es, daß der Besuch des gefrigen Konzerts ein so minimalistischer war, daß der Kapellmeister nicht mal auf seine Kosten kam. Gespielt wurde vorzüglich, und wir brauchen aus dem Programm nur Nr. 10 und 10a, „Historische Märche für 4 Heroldstrompeten“ herauszugreifen, um dies zu beweisen. Wir hörten etwas ähnliches ja schon vor einigen Monaten von den Hofkapellmeistern Dragonern, aber besser hörten wir es damals nicht. Das Schlachten-Potpourri war brillant. Ueberhaupt wurden alle Nummern mit einer solchen Präzision, mit einem solchen edlen Verständnis, mit einer solchen begeisterten Hingabe zum Vortrag gebracht, daß wir nur wünschen möchten, die Herren veranstalteten uns bald wieder ein derartiges Konzert.

Schwerte, 25. März. Gestern nachmittag zogen drei angetrunzene junge Männer derart ruhestörend durch die Straße, daß die Polizei, die wiederholt ohne Erfolg zur Ruhe ermahnte, zur Verhaftung des Haupttradaumachers, der sich als ein heftigstlich Verfolgter entpuppte, schreiten mußte. Die beiden Kumpanen des letzteren ließen sich jedoch keineswegs einschüchtern, setzten vielmehr in den Radanfort und künftigen außerdem die ihnen be gegnenden Leute. Auch ihrem Treiben wurde durch die Verhaftung, trotz heftigster Gegenwehr, ein Ziel gesetzt.

Schwerte, 26. März. Heute gestattete uns der Mann, die am vergangenen Montag vom Herrn Dr. Haver gelegentlich der Gedächtnisfeier des Kriegervereins gehaltene und mit allgemeinem Beifall aufgenommene Rede nachträglich zu bringen:

„Liebe Kameraden, liebe Festgenossen! Wir sind verammelt zu weißvoller Feier. Nicht Menschenvergötterung ist es, Dank gegen Gott soll es sein, was uns treibt, alle diesen Tag, gerade ihn, festlich zu begehen. Hundert Jahre sind es, da wurde im hohen Königschloße zu Berlin, gerade als der Frühling ins Land zog, ein Kind geboren, dessen Entwicklungsgang in Leid und Freud uns gelien, dessen Ringen, Sorgen und große Treue uns zu dem machen sollte, was wir heute sind: Ein ge einigtes deutsches Volk unter einem nachvoll ge benden, zielbewussten Kaiser aus dem Hohen zollernhaute. Gott sei Dank dafür! Damals war es kein Völkerrückfall. Frankreichs König und Königin eben unter dem Genferbeil gefallen, Preußens Glanzzeit vorüber, Deutschland ge spalten in unzählige Feindstaaten, voller Sonder interessen, das deutsche Reich, ein ständiger Greis, veraltet, verhasst, das war es überall drückende Schwüle lagerte. Von Frankreich zogen schwere Gewitterwolken auf. Mit der Gewalt eines rasenden Sturmes brach Napoleon, der so fische Greber, in unser Land, fast waren wir vernichtet. Nach dieser Demütigung durften wir uns „mit Gott für König und Vaterland“ wieder aufrichten, ihn zu Boden strecken. Das war die große, herrliche Zeit der Freiheitskriege. Aber die Zeit der Freiheit und politischen Reife war noch nicht vor handen, das Deutschlands Stämme in selbstständiger Klarheit und Verantwortlichkeit sich wiederum zu jammernfinden sollten. Noch bedurft es heißen Kämpfens und Ringens, äußerlich und innerlich, um uns zu läutern, zu härten, zu wappnen. Manches edler deutsche Mann, begeistert für die Größe seines Vaterlandes, hat gekämpft und ge litten und ist ins Grab gesunken, ohne den Tag zu schauen.

Da erwachte Gott zu rechte Zeit die rechten Männer. König Wilhelm von Preußen sollte es sein, mit ihm sein herrlicher Sohn und ein Gefolge von Männern, gleich groß in Tat und That, wie sie vereint die Weltgeschichte nie gekannt hat, aus gerüstet mit herrlichen Gaben des Geistes und weiten nationalen Blick. Da brach der herrliche, ver heißungsvolle Tag an. Nicht Turner- und Schügen felle, nicht Sängerkreise deutscher Brüder, nicht be geisterte Veder oder Barden, so wertvoll sie waren, konnten den Kitt bilden, nein, Blut und Eisen mußte es sein. Auf Frankreichs blutgetränk ten Schlachtfeldern, im Königschloße zu Versailles, da wurde unsern ehrenwürdigen Könige auf das Andängen aller deutschen Fürsten unter jubelndem Zurufe des ganzen deutschen Volkes die deutsche Kaiserkrone wiederum auf 3 Haupt gelegt.

Von ganzem Herzen dankbar sind wir unserm lieben hochseligen Kaiser für das, was uns durch ihn gegeben, was er an uns getan hat. Wir finden keine Worte für seine unsterblichen Verdienste um das ganze Vaterland und jeden einzelnen von uns. Wie können und sollen wir ihm unsern Dank beweisen? Durch die That sollen wir es, in seinem Geiste wandeln, wie er gewonnen sein, dann bleibt sein Segen bei uns, so gewiß wie ihn der Segen frommer Eltern zu allem guten Werke gesandt hat. Auf ihn sollen wir unsere Kinder weihen, wenn es gilt, das Idealbild eines wahrhaft gottes furchtigen und hervorragenden Regenten und Mannes ihnen vor die Augen zu stellen. Sein Geldedemut, seine Demut und Pflichttreue waren groß, seine Liebe zu seinem Nächsten, auch dem geringsten unter seinen Brüdern, unbegrenzt, er dachte nie an sich. Einig sollen wir sein in großen nationalen Fragen, fest und treu zu unserem Herrscherhause stehen und von wahrer Nächstenliebe beseelt. Keine Menschen furcht soll uns abhalten, der Wahrheit die Bahn zu ebnen den Sieg über die Mächte der Finsternis, über all das Böse, was in unsern Tagen so viel fache sich gegen Gott und Obrigkeit breit macht, zu erringen. Gerade wir, die wir des Königs Ruch in Ehren getragen haben, die wir zum Teil mit hinausziehen durften, um unser Scheitern für des Vaterlands Ehre und Größe beizutragen, sollen erst recht im Bürgerlichen voll und ganz ein treten, wenn es sich um die Erhaltung der heiligsten Güter unseres Volkes handelt. Dann sind wir die rechten Kinder und geistigen Nachkommen unseres großen Kaisers, dann machen wir ihm Ehre und Freude und seine milden, treuen, klaren Augen sehen mit Zufriedenheit auf uns. Das ist der rechte Ton und die rechte Weiße des heutigen Tages.

Gott sei Dank, wir haben ein Herrscherhaus, wie kein zweites Volk der Welt. Auf jeden aus ihm uns geschenkten Regenten können wir mit Dank

und Stolz blicken. Wandelt einer in den Bahnen unseres hohen Vorfahren, so ist es unter allseitiger Kaiser Wilhelm II. Seine höchste Sorge ist es, das von seinem hohen Ahnherrn zum Wohle des Landes und des einzelnen Bürgers Geschaffene zu erhalten und weiter zu entwickeln. Von ganzem Herzen vertrauen wir ihm, sein Herz schlägt nur für uns. Ern und willig folgen wir seinem Rufe, er kann zu jeder Zeit auf uns rechnen. Wir Söhne der Mark sind treu bis auf das Mark in den Knochen. Treue wollen wir ihm auch heute geloben, Treue bis in den Tod, jetzt und immerdar. Das sei unser Lösungswort.

Woban, so erheben Sie Ihre Gläser und rufen Sie mit mir aus: Gott segne und schirme unser teures Vaterland, Gott segne und schirme unsern Kaiser und sein Haus! Er lebe hoch!

Berghofen, 24. März. Hierher hat sich am 22. d. M. ein etwa 6 Jahre alter fremder Knabe verlaufen. Er nennt sich Franz. Sonst kann er über seine Person nichts Näheres angeben. Die Angehörigen des Knaben können denselben beim Gemeindevorsteher hier selbst abholen.

Aplerbeck, 25. März. Bei Gelegenheit der Centenarfeier im Möller'schen Saale hier selbst kam es am Abend des 21. d. M. zwischen einigen Burichen zu einem Wortwechsel und ehe man es verhindern konnte, hatte einer, Ph. Blatt von hier, sein Messer gezogen und nach dem Bergmann G. Wage mann aus Bradel derart in den linken Unterarm, daß derselbe sich sofort in ärztliche Behandlung begeben mußte.

Dortmund, 25. März. Gestern nachmittag wurden einem 12-jährigen Knaben, als er das Geleise der Kanalbahn überschreiten wollte, von einem Zuge beide Beine abgefahren.

Werne, 23. März. In der Nacht zum 17. März hat Herr Baumunternehmer J. Winter, welcher zur Zeit in der hiesigen Gegend Boh rungen nach Kohlen vornimmt, in Mönthe, in der Nähe der Sch. Bögge'schen Besitzung in einer Tiefe von 570 Metern ein Kohlenflöz angebohrt. Die Mächtigkeit desselben konnte sofort noch nicht festgestellt werden. Glück auf!

Hagen, 24. März. Seit fünf Wochen wird nunmehr die Alma Baum von hier ver mißt, ohne daß bis jetzt die geringste Spur von dem Verbleib des nahezu 14-jährigen Mädchens entdeckt worden ist. Das Mädchen hat bekanntlich am Samstag vor fünf Wochen abends gegen 9 Uhr das Haus ihrer Schwä gerin verlassen, ist aber in der elterlichen Wohnung nicht angekommen. Die tiefes kimmerten Eltern wenden sich abermals an die Presse mit der Bitte, ihnen in ihrem un ermüdlichen Bestreben, die Sache aufzuklären, behilflich zu sein. Wer über das Verbleiben des Mädchens etwas weiß, möge es dem hiesigen oder dem nächsten Polizeiamt mitteilen. Die Blätter werden gebeten, durch Weiter verbreitung dieser Notiz zur Aufklärung mit zuwirken.

Bochum, 23. März. Eine Massenver sammlung der Vergleite des Ruhrreviers ist auf Sonntag, den 23. März, nach Bochum einberufen, um über folgende Punkte zu ver handeln: 1. Mit welchem Recht erkennt man seitens der Zeichenbesitzer die Zeichenbesitzer die Arbeiterverbände nicht als Vertreter an? Wie stellen sich die Ruhrbergleute zur Antwort des Unternehmervereins, betreffend Lohn er höhung, und zu ihrer Benachteiligung durch die augenblicklichen Vereinsgesetze? 2. Ver ratung von Eingaben an die maßgebenden Körperschaften, denen die Kompetenz zusteht, den Arbeiterverbänden die Korporationsrechte zu verleihen.

Bochum, 23. März. Der Verband der evangelischen Kirchendörfer Westfalens wird seine Jahresversammlung am 16. und 17. Mai er. in unserer Stadt im hiesigen Ver einssaal abhalten.

Niederletters, 23. März. Sehr jach er ständig in der Viehzucht scheint die „Kobi. Volksztg.“ zu sein. Sie schreibt: „Ein zur Nachzucht bestimmter Dze bekam heute bei seiner Fütterung einen Halm in das Auge. Die schon bejahrte Dienstmagd suchte diesen Gegenstand wieder zu entfernen. Hierdurch ge reizt, warf das wütend gewordene Tier seine Wohlthäterin in die Krippe und riß ihr mit den Hörnern den Leib auf.“ „Zur Nachzucht be stimmte Ochsen“ sind nicht übel, das beste ist aber, daß verschiedene Blätter gedanklos diese Notiz nachdrucken, ohne diesen Verstoß zu merken.

Vermischtes

* Bei einer Parade, welche Kaiser Wil helm I. im Jahre 1884 bei den württem bergischen Kriegervereinen abnahm, hielt der Kaiser bei einem im Wagen fahrenden 92-jährigen Greise, der das eiserne Kreuz der Befreiungskriege trug, an. Der alte Mann wollte vom Wagen steigen, aber der Kaiser rief, er möge sitzen bleiben, er sei der jüngere und könne zu ihm kommen. Damit stieg der Kaiser aus, ging auf den Greis zu, der ihn mit den Worten begrüßte: „Mein erhabener Herrscher! Nun ist das Maß meines Le bens voll, nu ich mein Kaiser ghehn hab!“ Der Kaiser wehrte ab und meinte, daß sei noch lange nicht nötig, obwohl sie — dabei deutete er auf das eiserne Kreuz des Vete ranen — die beiden einzigen unter den Tau senden seien, die das Kreuz von 1813 trügen,

und fügte, ihm die Hand schüttelnd, hinzu: „Allerdings, wir werden uns wohl nicht wiedersehen!“

* Drillinge. Am Hundertjahrstage ist die Frau des Lange in Berlin, Permsdorferstraße 3, III., von Drillingen entbunden worden. Drei Söhne sind es, die an dem denkwürdigen Tage das Licht der Welt erblickt haben. Die Mutter, die erst 21 Jahre zählt und im vorigen Jahre schon einem Sohne das Leben schenkte, befindet sich sehr wohl, auch die drei Knaben sind kräftig und mobil.

Neueste Nachrichten.

Kanea, 25. März. Der für vorige Nacht angekündigte Versuch, das Fort Malaza zu verproviantieren, ist mißlungen. An den Abhängen von Malaza fanden heftige Kämpfe statt. Die Türken, deren Verlust 17 Tote beträgt, sind aus dem Fort abgezogen. Das in der Sudabai liegende Kriegsschiff beschieß Malaza, wo sich die Griechen festgesetzt haben. Das Bombardement ist jedoch erfolglos, da die Granaten zu tief einschlugen. — Nach einer späteren Meldung bombardierten heute nach mittag europäische Kriegsschiffe die Höhen des Forts Malaza.

London, 25. März. Wie bestimmt verlautet, werden die Beziehungen Englands zu Transvaal immer gespannter. Eine ernste Krisis dürfte eintreten, falls Präsident Krüger auf die Zahlung einer hohen Entschädigung für Jamesons Einfälle bestehen sollte. Die Admira lität und das Kriegsamt treffen Vorkehrungen, um nötigenfalls eine starke Truppenmacht nach Südafrika zu senden. In Folge dessen wird auch der geplante Zug nach Chartum verschoben.

Aus Athen wird gemeldet, König Georg sei fest entschlossen, den Krieg in Makedonien zu beginnen, wenn die Großmächte die griechi schen Häfen blockieren würden. Der König will von seinen fürstlichen Verwandten keine Ratschläge mehr annehmen. Die griechische Regierung befehlt, alle türkischen Schiffe in den Grund zu bohren, welche Truppen nach Makedonien bringen sollten.

Gottesdienste.

Schwerte.
Größere evang. Kirche:
Sonntag, den 28. März 1897.
Gauptpredigt 1/10 Uhr:
Pastor Graeve.
Nachm. 2 Uhr:
Prüfung der Konfirmandinnen.
Amiswoche: Pastor Graeve.
Reformierte Kirche.
Vorm. 1/10 Uhr: Predigt.
Pastor Terberger.
Synburg.
Vorm. 1/10 Uhr Predigt.
Pastor Falkenberg.
Stadtmission in Schwerte.
Nachm. 5 Uhr: Bibelstunde.
Westenort 12.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie der §§ 137, 138 und 141 des Gesetzes über die all gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Um fang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt: **Ein ziger Paragraph.** Wer während der Feld- und Waldarbeit Hunde mit sich führt, darf dieselben nicht frei umher laufen lassen. Zuwiderhand lungen werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, im Unver mögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Münster, d. 25. Juli 1893.
Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
gez. Studt.

Vorstehende Polizei-Verord nung wird hierdurch in Er innerung gebracht.

Westhofen, d. 24. März 1897.
Der Amtmann.
J. B. der Beigeordnete:
Diederhoff

Alles ist entzückt

über die Gediegenheit und Schönheit m. Konzert - Zug - Harmonika „Clara“, prächtig. Orgelart. Ton, 10 Taiten, Zieh. Ia. Doppelbalg mit f. Balghalter, Lederbalg u. Melodisch-Glocken, mahag. poliert. Verbed mit feinst. Metallauflagen und 12 groß. Trompeten, 2 Regist., 2 Chöre (Tremolo). 40 Stimmen. Schule gratis. Preis nur Mk. 5.75 inkl. Verp. geg. Nachn.

Ich bitte mein Instrument nicht mit den so vielfach angepriesenen 5 R. Harmonikas zu verwechseln, es ist ein Fabrikat von größter Soli dität und einer Tonfülle, die die doppelte Preisbemessung anläßt. Richard Kor, Musikw., Duisburg.

Wetterbericht.

Voraussichtliches Wetter am

27. März: Wechselnd bewölkt, windig, Regen, ziemlich warm.
28. März: Meist wolfig bis trüb, mit Regen, ziemlich starkem Wind, Temp. wenig verändert.
29. März: Teils heiter, teils wolfig, etwas kühler, ohne wesentliche Niederschläge.

Ein populäres Heilverfahren!

Kostenfrei für jedermann hat die Direktion des Sanjana-Instituts zu London S. E. eine neue Auflage der Sanjana-Heilmethode in deutscher Sprache herausgegeben. Die Sanjana-Heilmethode ist das verbreitetste Heilverfahren der Neuzeit und beweist sich zu verlässigem Erfolge bei allen heilbaren Krankheiten der Lungen, Bronchien, Nerven, Gebärmutter, Rückenmarksliden, sowie bei allen chronischen resultierenden Krankheitszuständen. Wer Hilfe bedarf, verlange kostenfrei die Sanjana-Heilmethode.

Man bezieht dieses durch Zeit und Erfahrung bewährte Heilverfahren unentgeltlich durch den Sekretär des Sanjana-Instituts Herrn R. Götze, Berlin S.W. 47.

Wäsche mit Luhn's Wäsche-Extrakt!

Sparjam und billig, scharf! — Anzuwenden ohne Seife, ohne Soda! — Kein Ausbleichen der Wäsche nötig! — Zum Reinigen der Hand- und Küchengeräte, Treppen etc. Äußerst beliebt überall in Schachteln à 1/2 Pfd. zu haben. Bitte versenden!

Seiden-Damaste Mk. 1.35 bis 18.50 r. Met.

u. farbige **Henneberg-Seide** von 60 Bfa. bis 180 Bfa. Met. — alt, gebleicht, farbig, gestreift, Damaste etc. (ca. 40 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Designs etc.) porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend. — Durchschn. Lager: ca. 2 Millionen Meter.

Seiden-Fabriken G. Henneberg (k. u. k. Hofl.) Zürich.

Stetig steigenden Absatz seit 1880 findet der **Holländ. Tabak** bei B. Becker in Seelen a. S. 10 Pfd. lose im Beutel fco. 8 Mark.

Deutsche Schreibfedern

aus der Fabrik von

Brause & Co., Iserlohn.

Unübertroffen!! Den besten englischen ebenbürtig. Zu beziehen durch die Schreibwarenhandlungen.

Die nachweislich durch tausende von Nachbestel lungen anerkannten, ga rantiert vorzüglich guten

Bettfedern

versendet die bekannte Firma

C. F. Kehnroth, Hamburg. gegen Nachnahme nicht unter 10 Pfd.

Neue Bettfedern 60 Pfd. das Pfd., sehr gute Sorte 1.25 u. 1.40 Mk. das Pfd., daunenreiche Sorte, 1.60 u. 1.75 Mk. das Pfd., schöne weiße Federn 2 — u. 2.20 Mk. das Pfd., hochfeine Federn 2.35 u. 2.85 Mk. das Pfd., Daunen (Pflaum) 2.50, 2.75 u. 3 Mk. das Pfd., weiße Daunen 3.75 u. 4.25 Mk. das Pfd.

Bei Abnahme von 50 Pfund 5% Rabatt. Umtausch gestattet.

Weißdornpflanzen,

1, 2 und 3-jährige, empfohlen

F. Senter.



Überzeugen Sie sich, dass meine Fahräder und Zubehörsache die besten und dabei zu allerbilligsten sind. Wieder verkäufer gesucht: Katalog gratis August Stukenbrock, Einbeck. Größtes Spezial-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Gebrüder Kaufmann, Dortmund.

Zu den bekannt billigsten Preisen

empfehlen wir in einer Auswahl, wie solche nicht größer geboten werden kann, die zuletzt erschienenen Neuheiten

Damen-Mäntel

Tragen in Etamine, Matlasse, Sammet, Regenmäntel, Jacketts, Capes.

Besonders billig!

Kinder-Mäntel.

Besonders billig!

Konfirmanden-Kleiderstoffe, schwarz u. farbig, enorm billig.

Der aussergewöhnlich grosse Zuspruch, dessen sich unser Kaufhaus erfreut, liefert den Beweis, dass wir unsere Waren zu

unerreichbar billigen Preisen verkaufen.



Bürger-Schützen-Verein.
Schwerte.

I. Kompagnie!

Am Montag, d. 29. d. M.,
abends 8 1/2 Uhr:
Verammlung
beim Schützen Ludwig
Sagemann.

Mitteilungen, betreffend den
Bau eines Schützenhauses, liegen
an diesem Abend zur Einsicht
auf.

Sieberg,
Hauptmann und Kompagniechef.



**Freiwillige
Feuerwehr
Schwerte.**

Sonntag, den 28. d. M.,
morgens 7 Uhr,
Übung.
Der Chef.

Gustav Lohoff,
Zahnkünstler,
Unna,
auf der Burg,
neben Herrn Kopfermann.
Anfertigung von künstlichen
Zähnen und ganzen Gebissen.
Behandlung aller Zahnkrankheiten.
Sofortige Beseitigung aller
Zahnschmerzen.
Zahnoperationen schmerzlos
und sicher unter Anwendung
von Cocain.
Sprechstunden
Morgens von 9-12 Uhr.
Nachm. " 2-6 "

Fr. Frede,
prakt. Zahnarzt,
Hörde, Penningskamp.

Tapeten!

Natur- und Kunst-
Gold- und Silber-
Tapeten in den
schönsten neuesten Mustern.
Musterkarten überallhin franko.
Gebr. Ziegler, Minden in Westf.

Mädchen

von 14-16 Jahren, das Liebe
zu Kindern hat, gesucht.

Näheres in der Expedition.

Dienstmädchen

Ein junges anständiges
für einen kleinen, ruhigen
Haushalt auf sofort oder später
gesucht.

Näheres in der Exped.

Dienstmädchen

aus guter Familie, welches
schon in feinerem Haushalt
thätig gewesen, findet zum
1. Mai bei mir gegen guten
Lohn Stellung. Solche mit
guten Zeugnissen oder Empfeh-
lungen wollen sich wenden an
Frau Karl Koch in Elsey
b. Hohenlimburg. Reisefkosten
werden vergütet.

Wegen Krankheit des jegigen
suche auf sofort oder Oftern
ein junges

Mädchen.

Frau Braudhoff.

Zum 1. Mai ein tücht. ev.

Dienstmädchen

gegen hohen Lohn gesucht.

Frau C. Leiser,

Sagen, Markt 7.

Tüchtige Tailleurarbeiterin

suchen

Gechw. Becker.

1-2 schön möbl.

Zimmer

auf sofort oder später zu ver-

mieten.

Wo, sagt die Exped. d. Ztg.

Bauplätze.

2 Gartengrundstücke im
Speckebusch, 23 Acre 42 Meter
groß, können angekauft werden.
Schulte, Auktionskommissar.

2 Paar Schmiedegerätschaften

für Ketten- und Schmiederei, fast neu,
sind billig zu kaufen bei

D. Fischer, Rheinermarkt.

Dr. med. Coleman,

prakt. Arzt, Homöopath,

Dortmund, Bismarckstr. 13.

Sprechstunden: 9-11 u. 3-5 Uhr.

Homöopath. Beh. aller inneren

Frauen- u. Kinderkrankhei-

ten, Drüsen, Störungen, Bett-

nässen, Flechten, Weingeschwüre.

Bekanntmachung.

Bei der letzten Revision der Nahrungs- und Genuss-
mittel ist entdeckt worden, daß in Handlungsgeschäften die
Fleischwarenbücher nicht ordnungsmäßig geführt waren, wie
dies durch die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 23. Ok-
tober 1891 - Amts-Blatt Seite 338 - angeordnet ist.

Wir machen daher die Gewerbetreibenden, welche Speck-
seiten, Schinken, Schweinefleisch oder Zubereitungen desselben
von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg ein-
führen, darauf aufmerksam, daß sie auf Grund obiger Ver-
ordnung jeden Bezug derartiger Waren spätestens 24 Stun-
den nach Eingang derselben in das Fleischwarenbuch einzu-
tragen haben. Nähere Auskunft über die vorgeschriebenen
Rubriken kann bei uns eingeholt werden.

Zu widerhandlungen werden bis zu 60 Mark oder mit

Gast bestraft.

Schwerte, den 26. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 30. März, sollen vor-
mittags 9 Uhr

**10 Gärten von 20 bis
24 Ruten Größe**

auf dem neuen Gaswerks-Grundstücke am Schlachthaus an
Ort und Stelle billig verpachtet werden. - Zusammen-
treffen am Schlachthaus-Eingang.

Schwerte, den 24. März 1897.

Verwaltung des städtischen Gaswerkes.

Von unseren Gärten kann

Asche

abgefahren werden, jedoch nur von den durch unsere
Beamten angewiesenen Stellen.

Eisen-Industrie zu Menden und Schwerte,
Aktiengesellschaft.

Bekanntmachung.

Für den Ausbau der Beckstraße sind zu liefern:
ca. 220 ffd. Mtr. raube Sandstein-
Bordsteine, ca. 90 Kubikmeter
Sandstein-Packlagesteine.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Stadtbauamt
einzusehen. Die Offerten sind daselbst bis zum 10. April
einzureichen.

Schwerte, den 24. März 1897.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Der Vorspann für den
städtischen Sprengwagen und
die Gestellung der Fuhrwerke
für städtische Zwecke soll für
das Rechnungsjahr 1897/98
im Submissionswege vergeben
werden.

Schriftliche Offerten werden
bis zum

29. d. M. abends

hier entgegengenommen.

Schwerte, den 24. März 1897.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der
Glaserarbeiten

an den städtischen Gebäuden
und Schulen soll für das
Rechnungsjahr 1897/98 im
Wege der Submission vergeben
werden.

Schriftliche Offerten mit
entsprechender Aufschrift sind
bis zum

29. d. M. abends

hierher einzureichen.

Schwerte, 24. März 1897.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr der Kohlen und
der Probst für die Gas-
anstalt soll für das Rechnungs-
jahr 1897/98 im Submissions-
wege vergeben werden und
sind schriftliche Offerten bis
zum

29. d. M. abends

hierher einzureichen.

Schwerte, 24. März 1897.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für das Rechnungsjahr
1897/98 soll die Lieferung der

Kohlen

für das Stadthaus und die
Schulen im Submissionswege
vergeben werden. Reflektanten
wollen ihre Offerten mit ent-
sprechender Aufschrift bis zum

29. d. M. abends

hierher einreichen.

Schwerte, 24. März 1897.

Der Magistrat.

Echt italienische

Maccaroni,

hochfeine böhmische, französische

und kalifornische

Blaumen

von 25 bis 60 Pfg. per Pfd.,

Ring-Aepfel

a 38 Pfg. per Pfd. empfiehlt

Wilhelm Heppel.

MAGGI'S

Suppenwürze

ist frisch eingetroffen bei

Ernst Klein.

Original-Fläschchen Nr. 0 = 35

Gramm werden zu 25 Pfg.,

Nr. 1 = 70 Gramm zu 45 Pfg.,

Nr. 2 = 120 Gramm zu 70 Pfg. mit

Maggi's Suppenwürze nach-

gefallt.

Kleesaaten

in bekannter Ia. Qualität sind
eingetroffen bei

Ernst Klein,

vorn. S. Zele,

Häufigstraße 15.

Zwei junge anständige Herren

suchen zu sofort oder später

Kost und Logis.

Offerten unter „L. W. 100“

an die Exped. d. Bl. erbeten.

Land-Butter!

Täglich
frisch,
Professsch., netto 8 Pfd., für
Mk. 7.20 franco offeriert Emil

Plewka in Friedrichsbof, Döhr.

Zur Helle, Schwerte.

Hammelbraten, Sauerbraten,

Kalbsbraten,

Säuze, Sool-Eier.

Zungenragout.

Warmes Frühstück 40 Pfg.

Abendplatte 40 Pfg.

Dunkles Dortmunder

Kronenbier.

Carl Rassin

Wandelsnachrichten

Sagen, 24. März. Wochen-

marktbericht. Die Durchschnitts-

preise der Nahrungs- u. Genuss-

mittel stellten sich auf dem gestrigen

Wochenmarkt wie folgt: Kar-

toffeln, 3 R. 20-3.40 M., Feld-

salat, Portion 20 S., roter und

weißer Kappus, Kopf 20-25 S.,

Rüben, Pfd. 5 S., Spinat Porti-

on 30 S., Burseln, Pfd. 45 S.,

Blumentohl, Kopf 40 bis 45 S.,

Porree, 4 Stück 15 S., Zwiebeln

3 Pfd. 25 S., Apfelsinen, Stück

5-10 S., Äpfel, Pfd. 10 bis

15 Pfg., Süßrahmbutter Pfd.

1.15-1.20 M., Sauerbutter Pfd.

1.20 bis 1.25 M., Eier Schod

4-6 M., Enteneier, Stück 7-10 S.,

junge Hühner u. Hähnen Stück

2.00 bis 2.50 M., Legehühner St.

3.00 M., Enten, St. 3 M.,

Perlbühner, Stück 4 M., Tauben,

Stück 0.60 bis 0.75 M., Schellfisch,

Pfd. 20 bis 30 S., Bratfisch, Pfd.

20 S., Bückinge, 3 St. 10 S., Heringe,

St. 5 S., Schweinefleisch, Pfd. 65

bis 75 S., Rindfleisch, Pfd. 60 bis 70 S.,

Kalbsteck Pfd. 55-70 S., Hammel-

fleisch Pfd. 65-70 S., geräuch.

Speck Pfd. 70 bis 75 S., Schinken

Pfd. 90 S., Schmalz, Pfd. 80 S.,

Schwarzbrot, Pfd. 70 S., Pumper-

nidel 4 Pfd. 50 S., Graubrot, 3 Pfd.

50 S., Semmel 3 Pfd. 50 S., feinge-

mahleneß Brot 3 Pfd. 50 S.,

Knäuelbrot 10 1/2 Pfd. 1 M.,

Seigenerbrot 9 Pfd. 1 M., Schacht-

gänse 5.00 bis 6 M., Schoten

Stück 5-7 M., Birnen, Pfd. 15

S., Walnüsse, Pfd. 30-40 S.,

Kaiserkäse, Pfd. 30 S., Rojostohl

Pfd. 30 S., Citronen, Stück 10 S.,

Kohlraabi, St. 5-10 S., Endivien

Putz.

Meine Modellhut-Ausstellung

hat begonnen, und mache ich die geehrten Damen auf die in diesem Jahre besonders reichhaltige und schöne Auswahl aufmerksam.

Zugleich empfehle:

Façons, Blumen, Federn, Bänder, Spitzen,

sowie alle zur Hutbranche gehörenden Artikel zu billigsten gestellten Preisen.

Hüte zum Modernisieren erbitte mir baldmöglichst, damit dieselben rechtzeitig fertiggestellt werden können.

D. TREU, Kölner-Engros-Lager.

Schwerte.

Hüsingstrasse 4.

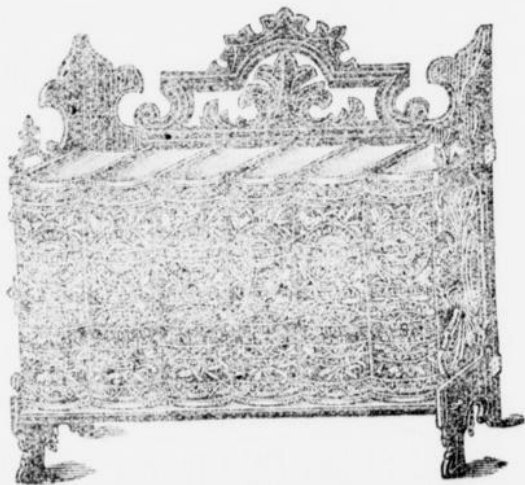
Schwerte.

8 Klassiker für 12 Mk.

enthält die

Deutsche Klassiker-Bibliothek.

Auswahl von Rudolf von Gottschall.



Goethe | Lessing | Kleist | Lenau
Schiller | Körner | Hauff | Heine

Preis 12 Mark.

Büchergestell zur Klassiker-Bibliothek Mk. 3.

Vorrätig bei **Carl Braus, Schwerte.**

Diese „Deutsche Klassiker-Bibliothek“, herausgegeben von dem weithin bekannten Literaturhistoriker Geheimen Hofrat Rudolf von Gottschall, erfreut sich wegen ihrer mustergültigen Auswahl, sowie beispiellosen Billigkeit grosser Popularität und sollte in keiner Familie fehlen. Die „Deutsche Klassiker-Bibliothek“ enthält die wertvollen Beigaben: Porträts der 8 Dichter auf Kupferdruckpapier, Biographien derselben, Gedichtregister im Alphabet der Anfänge, ZitateRegister.

Neuheiten

für
Frühjahr u. Sommer

sind nunmehr ämtlich eingetroffen, und empfehle ich eine ganz großartige Auswahl

Capes, Jacketts, Kragen,

Regenmäntel, Kindermäntel

Kinder-Jacketts,

Promenaden-Mäntel, Radmäntel

in den modernsten Façons und den billigsten Preisen.

Achtungsvoll

Ernst Müller.

Warenhaus
A. Eick & Co.
DORTMUND
Nicolaisstr. 5.
Balkenstr. 38

empfiehlt:

Goldene Uhren

(585/1000)

Herrn- und Damen-Uhren,

Auswahl über

500 Stück.

Sehr billige Preise!

Mehrjährige

Garantie!

Bei der am Sonntag, den 21. d. Mts., im großen Saale des Herrn Hagemann stattgehabten Feier des Kriegervereins ist ein Spazierstod (Scheit mit Hirschhorngriff) verkehrtlich mitgenommen (vom Tisch in unmittelbarer Nähe der Bühne). Es wird gebeten, denselben bei Herrn Hagemann oder in der Geschäftsstelle dieser Zeitung abzugeben.

Grosses Konzert.

Zur Nachfeier der Gedenktage
Kaiser Wilhelms I.

findet an der Rottelmühle
am 28. dieses Monats ein

grosses Konzert

statt, ausgeführt von der neu gebildeten

Schwörter Stadtkapelle,

unter persönlicher Leitung des H. n. Kapellmeisters
Brandscheidt.

Es laden ergebenst ein

Stork.

Brandscheidt.

Dr. Otto
Universal-Haus-Verikon.

Ein praktisches Hand- u. Nachschlagebuch für alle Fälle
des Lebens,

Natgeber in Haushalts-, Wohnungs-, Küchen-, Garten-
und Rechtsangelegenheiten, bei Festlichkeiten und in
Krankheitsfällen,

Anstands- und Schönheitsregeln — Toilettengegenstände und
kosmetische Mittel, Pflege der Haustiere

Das Werk ist ein goldener Hausfisch, der geradezu
unentbehrlich ist für alle Familien und solche, die sich
einen Hausstand gründen wollen, wie auch für jeden
einzelnen, der in irgend welchen häuslichen Angelegenheiten
praktischen Rat erteilen will. Es vereinigt in sich:
Rezeptsbuch, Rezeptbuch, Hausmittelbuch, Anstandsregeln,
juristischen und ärztlichen Ratgeber, Gärtnerhandbuch
u. s. w. und ist unter Mitwirkung bedeutender Fachkräfte
von bewährter Feder geschrieben.

Das **Universal-Haus-Verikon** erscheint in 30—33
Heften, monatlich 1 Heft, und kostet pro Heft 20 Pfg. Zu
beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Ex-
pedition dieser Zeitung. Probehefte sendet gegen 25 Pfg.
in Briefmarken der

Verlag des Universal-Haus-Verikon (O. Hemler),
Berlin C. 22, Große Präsidentenstr. 1—2.

Vieh- und Inventar-Verkauf.

Am Dienstag, 30. März, vormittags 10 Uhr,

verkaufe ich für den Gutsbesitzer Herrn Friedrich Schulte-
Kalthof zu Kalthof wegen Hofesverpachtung

einen 2-jährigen Bullen, 6 Jährlings- und 6 fette Kälber,

5 Kühe, ein 1 Jahr altes Fohlen, 1 Hühnerhund, 1 Milch-

wagen, Schlitten, Besenmangel, Waschmaschine, Sofa, 1 Uni-

versalpfug mit verschiedenem Zubehör, Reinigungs- und

Häufelpflug, Holzwehle, Maultwurfschobel, Wannenmühle,

verschiedene Pferdegeschirre nebst Reitstapel, 1 Trieur,

2 Spülsteine, 2 große steinerne Kümpe, eine Partie Milch-

beden, Ofen, Bilder und sonstige Haus- und Landwirt-

schaftsgeräte, 1 großen Strobbienen, 1 neuen, vierzölligen

Ackerwagen

öffentlich gegen Kredit. Sammelplatz: Wirtschaft **Schmann.**

H. Albrecht.

W. Rath, Wilhelmshütte b. Schwerte.
I-Träger, Bauschienen
Zaundraht etc.

billigst ab hiesiges Lager;

gusseiserne Säulen u. Fenster zu niedrigst. Preisen.

Rechnungsformulare

empfiehlt

Carl Braus.

Ausscheiden und auf-
bewahren!
Seine Lotterie!
Glücksfälle!
20 Millionen
Mark

zukauf gelangen zur sicheren
Verteilung in jährlich 14
Amortisations-Ziehungen mit
Prämien in barem Gelde
von zirka
Mk. 500000, 300000,
150000 u.

staatlich konfessionierter und
Staats-Obligationen. Auf
jedes Stück derselben muß
ein sicherer Gewinn
fallen, der an die Eigentümer
verteilt wird. Je 100 Ob-
ligations-Eigentümer bilden
eine Gesellschaft, zu der
Mitglieder — jederzeit —
angenommen werden können.
Mitgliedsbeitrag monatlich
Mk. 10, 1/2 Mk. 5, 1/4 Mk. 2.80.
Nächste grosse Ziehung 1. April 1897.
Prospecte gratis.

Anmeldungen nimmt entgegen:

Carl Saelt, Bank, Kopenhagen V.
Hamburg, Herderstraße 4

Danksagung.

Mit dankerfülltem Herzen teile
Ich mit, daß der Gebrauch der
von Ihrer Apotheke erhaltenen Me-
dicamente mit dem besten Erfolg ge-
kront war. Die Nieren, welche
vorher fast den ganzen Körper be-
deckten und große Schmerzen ver-
ursachten, sind jetzt vollständig ver-
schwunden und laßt sich zur großen
Freude unserer 16. Mutter Viktoria
und meiner 16. Nichte ohne Unterbrechung meinen Wünschen nach-
kommen, was sonst nicht der Fall
war. Ich bedanke Sie meinen in-
nersten Dank aus und werde Sie
stets in meine täglichen Gebete ein-
schließen, damit Ihnen der liebe Gott
alles lohnen möge. Werde nicht
verfehlen, alle mit diesem Leiden
Heimgesuchten an Sie zu weihen.

Königsheim b. Gernersheim (Biala),
den 27. November 1896.

M. Golek, arme Schulstweifer.
Hagen 51 Wp. in Briefmarken Ver-
sandt der Schriftenth.: (Beschreibung
der Nierenkrankheit nebst Beleh-
rung für alle Kranke überhaupt und
Waffenärztliche Heilung (Franko).

Homöopath. Institut für alle
inneren u. äusseren Krank-
heiten in Köln. Aerztliche
Leitung. Behandl. auswärtiger
Patienten briefl. und
gewissenhaft. Medizin-Ver-
sand durch Apotheke.
Adr.: **Homöopath. Institut,**
Köln a. Rh., Dantzigstr. 119.

Beste u. billigste Bezugsquelle
für garantiert neue, doppelt gereinigte
und gewaschene, echt nordische
Bettfedern.

Wir verkaufen garantiert, gegen Nachz. (jed.
bettes. Quant.) **Gute neue Bett-**
federn per 100 Stk. für 60 Pfg., 80 Pfg.,
1 Mk., 1 Mk. 25 Pfg., u. 1 Mk. 40 Pfg.;
Feine prima Halbdaunen
1 Mk. 60 Pfg., u. 1 Mk. 80 Pfg.; **Polar-**
federn: Halbweiß 2 Mk., weiß
2 Mk. 30 Pfg., u. 2 Mk. 50 Pfg.; **Sil-**
berweiße Bettfedern 3 Mk.,
3 Mk. 50 Pfg., 4 Mk., 5 Mk., ferner:
Gut gewaschene Ganzdaunen
(sehr saftig) 2 Mk. 50 Pfg., u. 3 Mk.
Verpackung zum Kistenpreis. — Bei Be-
trägen v. mindestens 75 Mk. 5% Rabatt.
Wichtiges! Geben Sie bitte Ihren Namen
Pecher & Co. in Herford
in Briefmarken.



Neues Statut für die Sparkasse zu Aplerbeck.

§ 1. Bezeichnung, Sitz und Zweck der Sparkasse.

Die von dem zum Amte Aplerbeck gehörenden Gemeinden Aplerbeck, Sölde, Holzwickede und Schüren im Jahre 1855 gegründete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Aplerbeck“, bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in der Gemeinde Aplerbeck.

Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zu sicherer verzinslicher Anlegung von Ersparnissen zu geben.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder sollen zur Befriedigung des Creditbedürfnisses, zunächst der Einwohner der vorgenannten Gemeinden, verwendet werden.

§ 2.

Verhältnis der Sparkasse zum Garantieverband.

Die Sparkasse besteht als eine Communal-Anstalt unter Garantie der Gemeinden Aplerbeck, Sölde, Holzwickede und Schüren. Diese Garantie wird von den vorgenannten Gemeinden nach Verhältnis ihrer Staats-Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer (ausschließlich der Ergänzung- und der Betriebssteuer, sowie der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) übernommen und geleistet. Die Sparkasse bildet ein selbstständiges von allen übrigen Kassen getrennt verwaltetes Institut.

Die Garantie-Gemeinden der Sparkasse übertragen sämtliche ihnen zustehenden Funktionen der engeren Amts-Verammlung, welche sich aus den der Amts-Verammlung des Amtes Aplerbeck aus obigen Gemeinden angehörenden Mitgliedern zusammensetzt. Die engere Amts-Verammlung ist befugt, die die Gemeinden des Garantie-Verbandes verbindenden Abschlüsse mit besonderer Rücksicht auf den § 76 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 in rechtskräftiger Weise zu fassen.

§ 3.

Verwaltung der Sparkasse. Sparkassen-Vorstand.

Die laufende Verwaltung der Sparkasse wird einem Sparkassen-Vorstand übertragen, welcher aus vier, nebst ebenso vielen Stellvertretern von der Amts-Verammlung des Garantie-Verbandes aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder der Garantie-Gemeinden gewählten Mitgliedern besteht, von denen wenigstens eines der Amts-Verammlung des Garantie-Verbandes angehören muß.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre.

Alle 3 Jahre treten zwei ständige Mitglieder und zwei Stellvertreter aus; die das erste Mal Auscheidenden werden durch das vom Amtmann zu ziehende Loos bestimmt. Die Auscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Thätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden und die Bestätigung erhalten haben. Soweit außerordentliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes sein.

Entfällt die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Aus der Zahl der Vorstands-Mitglieder bestimmt die Amts-Verammlung des Garantie-Verbandes dasjenige, welches den Vorsitz in der Versammlung zu führen und den Geschäftsgang zu leiten hat, sowie dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes werden vom Amtmann durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Die Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes beziehen keine Bezahlung.

Baar-Auslagen für Reisen u. A. m. sind ihnen zu erstatten. Die Amts-Verammlung kann auch die Gewährung einer Entschädigung beschließen; dieselbe ist vom Kreis-Ausschuß festzusetzen.

Die Namen der Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes, des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden öffentlich und durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht.

§ 4.

Obliegenheiten und Befugnisse des Sparkassen-Vorstandes.

a) Der Sparkassen-Vorstand verwaltet sein Amt nach Maßgabe dieses Statutes und nach der ihm von der Amts-Verammlung etwa erteilten Geschäfts-Anweisung.

Er hat die Kassen- und Buchführung zu beaufsichtigen, für die sichere Aufbewahrung der Kassen-Bestände und der zur Kasse gehörigen Urkunden und Wertpapiere zu sorgen, über die zinsbare Belegung der Gelder gegen die satzungsmäßige Sicherheit zu beschließen, die fortgesetzte Sicherheit der ausstehenden Forderungen zu überwachen und nöthigenfalls deren rechtzeitige Kündigung und Einziehung herbeizuführen.

b) Der Vorstand vertritt als öffentliche Behörde die Sparkasse in allen ihren Angelegenheiten nach Außen.

Die für die Sparkasse verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden unter Beidrückung des Sparkassen-Siegels von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von mindestens einem Mitgliede des Vorstandes vollzogen. Bei Quittungen und Cessionen muß die Unterschrift des Nendants hinzutreten.

c) Die von dem Vorstande ausgestellten Vollmachten oder Urkunden, welche Anträge für das Grundbuch enthalten, sind von dem Amtmann unter Beidrückung des Dienstsigels gegenzuzeichnen. Schuld-Urkunden der Sparkasse (§ 41) sind nach Maßgabe des § 76 der Landgemeinde-Ordnung für Beschlüsse vom 19. März 1856 von dem Amtmann und dessen Beigeordneten mitzuverzeichnen.

d) Jedes Mitglied des Sparkassen-Vorstandes ist ein für alle Mal ermächtigt, auf Grund von Urkunden, die nach obigen Vorschriften ausgestellt sind, die Sparkasse, insbesondere auch vor Gericht, zu vertreten.

e) Die Sparbücher werden lediglich nach Maßgabe des § 14 ausgefertigt.

f) Zur Vertreibung von Rückständen an Zinsen, Mieten oder Kosten ist der Nendant ohne Weiteres berechtigt und verpflichtet. (§ 7a.)

g) Der Sparkassen-Vorstand kann sich auf Kosten der Sparkasse eines Rechtsanwalts bedienen.

h) Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit an den Nendants.

§ 5.

Verammlungen und Beschlüsse des Sparkassen-Vorstandes.

Die Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes versammeln sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte in der Regel am Nachmittage des ersten Sonnabends eines jeden Monats Ort, Tag und Stunde der Verammlungen werden durch den Vorsitzenden des Sparkassen-Vorstandes bestimmt und öffentlich, sowie durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht.

Außerordentliche Verammlungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder durch Rundschreiben besonders einladet, werden abgehalten, sobald sie vom Vorsitzenden für nötig gehalten, oder von zwei Mitgliedern beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Wer zu erscheinen verhindert ist, hat davon dem Vorsitzenden Anzeige zu machen und zugleich seinen Stellvertreter einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit des Sparkassen-Vorstandes gehört die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Bewilligung von Darlehen aus der Sparkasse erfordert Einstimmigkeit. Auf Antrag des Vorsitzenden kann jedoch hierbei die mangelnde Zustimmung eines Mitgliedes durch die Zustimmung der im § 10 gedachten Abordnung ersetzt werden.

Der Amtmann und in seiner Vertretung der Beigeordnete ist jederzeit berechtigt, an den Verammlungen des Sparkassen-Vorstandes theilzunehmen, und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu führen. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Auch die Stellvertreter sind zur Beivohnung der Sitzungen, wie wohl außer dem Falle der Stellvertretung ohne Stimmrecht befugt. Der Nendant hat auf Erfordern des Sparkassen-Vorstandes den Verammlungen desselben beizuwohnen.

Die Beschlüsse des Sparkassen-Vorstandes werden in einem dazu bestimmten Buche niedergeschrieben und von den Theilnehmern vollzogen.

§ 6.

Anstellung des Nendants.

Die Kassen-Geschäfte besorgt ein Nendant nach Maßgabe dieses Statutes und der von dem Sparkassen-Vorstande unter Zustimmung der engeren Amts-Verammlung zu erteilenden Geschäfts-Anweisung unter Leitung und Aufsicht des Sparkassen-Vorstandes.

Der Nendant wird von der engeren Amts-Verammlung gewählt, nachdem die Anstellungs-Bedingungen, die Höhe der Bezahlung und der Caution — die letztere unter dem Vorbehalt jederzeitiger Erhöhung — durch Vertrag geregelt und von dem Kreis-Ausschuß genehmigt worden sind. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses.

Der Regel nach soll keiner zur Anstellung als Nendant gelangen, der sich nicht durch eine vorausgegangene Probezeit als für das Amt tüchtig erwiesen hat.

Die im § 3 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerchafts-Verhältnisse dürfen auch zwischen dem Nendanten einerseits und den Mitgliedern des Sparkassen-Vorstandes andererseits nicht obwalten.

Der Nendant hat die Eigenschaft eines Communal-Beamten, ist der betreffenden Disciplinargewalt unterworfen und darf ohne die jederzeit widerrufliche Genehmigung der engeren Amts-Verammlung und des Landrathes kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen oder sonstige Neben-Geschäfte betreiben.

Der Name des Nendants wird bald nach seiner Anstellung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7a.

Amtspflichten des Nendants.

a) Der Nendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Capitalien und die sonst regelmäßig fällig werdenden Eingänge an Geldern in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Kasse. Am Ende jedes Geschäftstages wird die Kasse abgeschlossen und das Ergebnis des Abschlusses in ein Tages-Abschlußbuch eingetragen.

b) Ausgeliehene Capitalien, mit Ausnahme der etwa auf tägliche Rückzahlung ausgeliehenen Gelder und der vertragmäßig ausbedungenen zu bestimmten Zeitpunkten fälligen Theilzahlungen, sowie ferner Kaufgelber und sonstige außergewöhnliche Eingänge, darf er nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Sparkassen-Vorstandes in Empfang nehmen.

c) Der Nendant hat die Verpflichtung, wegen etwaiger Rückstände an Zinsen, Tilgungs-Raten und sonstigen regelmäßigen Eingängen die Annahmen zu erlassen, nöthigen Falles die Klagen bei Gericht anzuführen und für die Vertreibung im Zwangs-Verfahren zu sorgen.

Er ist für Ausfälle verantwortlich, wenn er nicht spätestens binnen vier Monaten nach der Fälligkeit die Rückstände eingeklagt hat (vergl. auch § 39 zu c.)

d) Den Verkehr mit der Post anlangend, hat der Sparkassen-Vorstand unter Zustimmung der engeren Amts-Verammlung die zur Controlle über die für die Sparkasse eingehenden Gelder und sonstigen Werth-Sendungen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

e) Der Nendant hat auch die Secretariats-Geschäfte einschließlich der Führung des Geschäfts-Tagebuches wahrzunehmen.

Er ist auch verpflichtet, die ihm vom Sparkassen-Vorstande beauftragte Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse erteilten besonderen Aufträge auszuführen.

Der Nendant ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß kommenden Thatfachen und Umständen, welche die Sicherheit der von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder berühren, dem Sparkassen-Vorstande ungekürzt Anzeige zu machen.

§ 7b.

Anstellung eines Gegenbuch-Führers.

Neben dem Nendanten ist ein Gegenbuch-Führer angestellt. Derselbe hat gleichzeitig mit dem Nendanten sämtliche Einnahmen und Ausgaben in die Gegenbücher einzutragen und alle darauf bezüglichen Vermerke, Erklärungen, Quittungen u. s. w. mit dem Nendanten gemeinsam zu unterzeichnen. Die auf die Anstellung und die Amtspflichten des Nendants bezüglichen Vorschriften im § 6 und im § 7a zu Nr. c finden auf den Gegenbuch-Führer gleichfalls Anwendung.

Im Uebrigen wird seine Geschäfts-Thätigkeit durch eine ebenfalls von der engeren Amts-Verammlung zu erteilende Geschäfts-Anweisung geregelt. Beide Kassen-Beamtene sind bevollmächtigt, über die mit der Post eingehenden Einschreibe-Briefe, Werth-Sendungen und baaren Gelder (vergl. § 7a zu Nr. d) gemeinschaftlich vollständig Quittung zu leisten. Das Tages-Abschlußbuch wird von ihnen gemeinsam geführt.

Für die Vertretung des Nendants und Gegenbuch-Führers hat der Sparkassen-Vorstand im Einvernehmen mit der engeren Amts-Verammlung Sorge zu tragen.

§ 8.

Kassen-Revisionen.

a) Mindestens jeden Monat einmal wird vom Sparkassen-Vorstande eine Revision der Kasse vorgenommen. Es wird der zu diesem Behufe vom Nendanten und Gegenbuch-Führer aufgestellte Kassen-Abschluß nach vorausgegangener rechnerischer Prüfung mit den Tagebüchern der Einnahmen und Ausgaben, sowie mit den Gegenbüchern verglichen, die Uebereinstimmung der Tagebücher mit den Belegen, den Hauptbüchern, mit dem Tages-Abschlußbuch, sowie mit den gerade vorliegenden und den etwa zu diesem Zwecke einzufordernden Sparbüchern geprüft, das Sparmarken-Conto revidiert, der Kassen-Bestand festgestellt, und, nachdem ermittelt worden, ob alle fälligen Einnahmen pünktlich eingegangen und gebucht sind, der Kassen-Abschluß unterzeichnet.

b) Der Vorsitzende des Sparkassen-Vorstandes ist jederzeit befugt, entweder selbst oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied die Kasse unvermuthet während der Dienststunden zu revidiren, einen Kassensturz vorzunehmen und den vorgefundenen Bestand mit den Büchern der Kasse, und die letzteren miteinander und wie bei den ordentlichen Revisionen mit dem Inhalte von Sparbüchern zu vergleichen.

c) Ueber den Befund bei den Revisionen ist jedesmal eine von den Theilnehmern zu vollziehende Niederschrift zu den Acten der Sparkasse zu bringen.

d) Der Sparkassen-Vorstand hat jederzeit darüber zu befinden, welcher Theil des Baar-Bestandes der Kasse unter doppelten Verschluss zu nehmen ist.

Es kann auch im Einvernehmen mit der in § 10 bezeichneten Abordnung ein für alle Mal ein gewisser Betrag festgesetzt werden, über den hinaus die Baarbestände doppelt zu verschließen sind.

c) Zu dem doppelten Verschlusse wird der eine Schlüssel vom Nendanten, der andere vom Gegenbuch-Führer oder einem Mitgliede des Vorstandes geführt.

§ 9. Jahres-Rechnung.

Jedesmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, hat der Nendant unter Zuziehung des Gegenbuch-Führers eine Jahres-Rechnung, sowie eine besondere Rechnung über den Reservefonds (§ 40 dieses Statutes) aufzustellen und solche, mit seiner Unterschrift versehen, nebst den dazu gehörigen Belägen und einer ordnungsmässigen Bilanz über die Activa und Passiva bis spätestens zum 1. Mai dem Sparkassen-Vorstande einzureichen, welcher sie mit der Bescheinigung darüber versehen, daß ihr Haupt-Abschluß mit dem Jahres-Abschlusse der Kassenbücher übereinstimmt und sie sodann mit den etwa erforderlichen Erläuterungen bis spätestens zum 20. Mai dem Amtmann vorlegt, um von der im § 10 dieses Statutes bezeichneten Abordnung, welche sich hierbei eines Rechnungs-Verständigen bedienen darf, in rechnerischer Hinsicht, sowie betreffs der Uebereinstimmung mit den Belägen und mit den Büchern der Sparkasse, geprüft zu werden.

Nach Beantwortung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen durch den Nendanten und nach erfolgter Begutachtung der Beantwortung durch den Sparkassen-Vorstand werden die Rechnungen nach Anhörung der Abordnung mit ihrer Schlussänderung durch den Amtmann der engeren Amts-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die Entlastung wird nach Erledigung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen oder, falls dieselbe erst durch die nächstjährige Rechnung erfolgt, vorbehaltlich derselben erteilt.

Die Rechnungs-Ergebnisse werden alljährlich durch den Sparkassen-Vorstand bekannt gemacht.

§ 10. Aufsichtsführung.

- a) Die Amts-Versammlung des Garantie-Verbandes wählt aus ihrer Mitte eine aus zwei Mitgliedern bestehende Abordnung, welcher unter dem Vorsitz des Amtmanns die laufende Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse übertragen ist. Die Ergänzung der Mitgliedschaft findet je nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus der Zugehörigkeit zur engeren Amts-Versammlung durch Neuwahl statt. Die Abordnung ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlußfähig.

Diese Abordnung hat jährlich mindestens einmal eine unvermuthete Revision der Sparkasse abzuhalten (§ 8 zu Litt. b) und halbjährlich einmal die Schuldurkunden hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen. Auch ist jedesmal eine Prüfung der Bürgenliste (§ 32 Abs. 5) hinsichtlich der fortdauernden Sicherheit der darin verzeichneten als Bürgen zugelassenen Personen vorzunehmen. Dabei ist die Abordnung verpflichtet, darauf zu achten, ob die Gelder der Sparkasse den Bestimmungen des Statuts entsprechend angelegt und ob über alle aus den Geschäftsbüchern der Sparkasse sich ergebenden Ausstände vorchriftsmässige Schuldurkunden vorhanden sind. Ueber alle bei der Revision der Kasse und bei der Prüfung der Schuld-Verreibungen gemachten Wahrnehmungen ist eine Niederschrift zu den Acten der Sparkasse und durch den Amtmann in der nächsten Sitzung der engeren Amts-Versammlung zu deren Kenntniß und etwaigen Beschlusfassung zu bringen.

Die vorgedachte Abordnung revidiert ferner die Jahresrechnung der Sparkasse gemäß § 9 dieses Statutes, hat über die Zulassung der als Bürgen angebotenen Personen zur Bürgschaft (§ 32) Bestimmung zu treffen und ist außerdem in den besonderen in diesem Satut bezeichneten Fällen von dem Sparkassen-Vorstande um ihre Einwilligung anzugehen.

- b) Der Staats-Behörde verbleibt das nach dem Reglement über das Sparkassen-Weesen vom 12. December 1838 bestehende Aufsichtsrecht (zu vergl. § 53 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883.)

§ 11. Kassensunden.

Die Stunden, in welchen die Sparkasse für den Geldverkehr geöffnet ist, werden von dem Sparkassen-Vorstande bestimmt und öffentlich sowie durch Aushang in der Kassenstube bekannt gemacht.

§ 12. Geheimhaltung des Verkehrs mit der Sparkasse.

Die Mitglieder des Sparkassen-Vorstandes, die im § 10 bezeichnete Abordnung und die Kassenbeamten sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheit der Sparkasse verpflichtet, und es ist ihnen namentlich untersagt, Mittheilungen an Dritte über die Einleger und deren Einlagen zu machen.

§ 13.

Höhe der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 1000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1000 Mark durch Nachzahlungen überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.

Hat der Nendant eine Einlage von mehr als 1000 Mark angenommen, so gilt dem Einleger gegenüber die Einwilligung des Sparkassen-Vorstandes als erteilt.

Die Einlegung eines Betrages von 10 000 Mark und darüber erfordert die schriftliche Einwilligung des Vorsitzenden des Vorstandes. Beim Mangel derselben ist der Sparkassen-Vorstand innerhalb des auf die Einlegung folgenden Monats berechtigt, die zinslose Wieder-Abhebung des Kapitals zu fordern.

Der Sparkassen-Vorstand darf bei Einlegung größerer Beträge als 1000 Mark mit den Einlegern einen geringeren

Zinssatz, als den sonst von der Sparkasse gewährten, oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme oder eine besondere Kündigungsfrist vereinbaren und von diesen Bedingungen die Annahme der Einlage abhängig machen.

Vergleichen Abreden sind in dem Sparbuche und in den Büchern der Kasse auf dem betreffenden Conto zu vermerken.

§ 14. Quittungs-Leistung und Sparbücher.

I. Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein mit der Nummer des betreffenden Contos versehenes auf den angegebenen Namen lautendes Sparbuch.

In dasselbe wird unter Beisetzung des Tages der Betrag jeder Einzahlung in Zahlen und Buchstaben eingetragen und vom Nendanten und Gegenbuch-Führer unter Beidrückung des Sparkassen-Siegels bescheinigt.

II. Die Sparbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Tabelle beigegeben, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 16 festgesetzten Zinssatz gewährt.

III. Auch ist dem Sparbuche ein nach dem Muster der Contobücher der Sparkasse eingerichtetes, zur Abrechnung mit dem Einleger dienendes Formular beigegeben, in welchem in Zahlen alle auf das betreffende Conto erfolgten Ein- und Auszahlungen, sowie bei der ersten nach dem Jahresabschlusse stattfindenden Vorlegung des Buches die den Spar-Einlagen zugewachsenen Zinsen (vergl. § 16 zu Litt. d.) und das dem Einleger am Jahresabschlusse zugestandene Guthaben eingetragen werden.

IV. Jeder Einleger erhält der Regel nach nur ein Sparbuch und hat dasselbe bei allen Einzahlungen sowie bei allen Auszahlungen (vergl. §§ 18 ff.) vorzulegen.

V. Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem betreffenden Conto im Hauptbuche durch Einsicht derselben persönlich zu überzeugen.

§ 15. Pfeinnig-Sparmarken.

Zur Förderung des Sparens durch Ansammlung kleiner Beträge kann der Sparkassen-Vorstand zur Ausgabe von Pfeinnig-Sparmarken ermächtigt werden.

Die Sparmarken sind von grüner Farbe; sie tragen den Namen Sparmarke und die Aufschrift „10 Pfeinnige.“

Wer bei einer der errichteten Verkaufsstellen 10 Pfg. einzahlt, erhält eine Sparmarke und mit der ersten Marke zugleich eine auf den Namen des Einzahlers ausgestellte Sparkarte. Hat ein Sparer die letztere mit 10 Marken besetzt, so erhält er gegen deren Abgabe bei der Sparkasse ein nach der Vorschrift des § 14 ausgefertigtes Sparbuch, oder, wenn der Einleger ein solches bereits besitzt, wird ihm der gleiche Betrag in dem letzteren gutgeschrieben.

Die Sparkasse selbst giebt die Spar-Marken nur gegen baares Geld ab und zwar nur in Beträgen von wenigstens 5 Mark. Der Ankauf der Spar-Marken seitens der Verkaufsstellen-Inhaber bei der Sparkasse geschieht unter dem Vorbehalte des Rechtes, die Sparmarken jederzeit gegen Empfang des Preises zurückgeben zu dürfen.

Der Erlös aus den von der Sparkasse verkauften Marken wird als Reserve gebucht und hierüber ein besonderes Contobuch geführt. Für die eingehenden mit zehn Sparmarken besetzten Karten wird der Geldwerth auf dem Sparmarken-Conto abgeschrieben, den Reservaten für Spar-Marken entnommen und den Beständen der Sparkasse zugeführt.

Das Sparmarken-Conto wird täglich abgeschlossen, die eingelösten Spar-Marken werden entwerthet. Bei den Revisionen der Kasse werden die eingelösten Sparmarken vorgelegt und nach stattgehabter Vergleichung mit dem Sparmarken-Conto vernichtet. Daß dies geschehen, ist auf dem letzteren und in der Revisions-Verhandlung zu bescheinigen.

§ 16.

Verzinsung der Einlagen.

- a) Die Verzinsung der Einlagen wird vom Sparkassen-Vorstand unter Zustimmung der Amts-Versammlung des Garantie-Verbandes festgesetzt und tritt drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Je nach Lage des Geldmarktes kann der Zinssatz bis auf 5 % erhöht und bis auf 2 1/2 % ermäßigt werden. Derselbe kann auch für größere Einlagen, je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinssatz feststellen.

Bei der Zins-Berechnung bleiben Bruchtheile von Pfeinnigen außer Anschlag. Jede Veränderung des Zinssatzes ist öffentlich gemäß § 42 und durch Aushang in der Kassenstube bekannt zu machen. Sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Eine Herabsetzung des Zinssatzes bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

- b) Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem Schlusse des der Zurückzahlung vorangegangenen Monats.

- c) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Nendanten außer bei der Abhebung der ganzen Einlage nur in der Zeit von 1. bis 15. December jeden Jahres. Die Auszahlung ist durch die Kassen-Beamten im Sparbuche zu vermerken.

- d) Die bis zum Jahres-Schlusse aufgelaufenen, in der vorangegebenen Zeit nicht abgehobenen Zinsen werden dem Einlage-Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Wegen der Form der Zuschreibung der Zinsen im Sparbuche vergl. § 14 zu III dieses Statuts.

§ 17.

Verjährung.

Wenn ein Gläubiger der Sparkasse sich binnen 30 Jahren von der letzten Vorlegung seines Sparbuches an bei der Sparkasse nicht gemeldet hat, so hört von dieser Zeit an die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 18.

Zurückzahlung der Einlagen. Führung des Berechtigungs-Ausweises.

Die Auszahlung von Spar-Geldern erfolgt in der Regel an Denjenigen, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Abhebers zu prüfen; sie vertritt aber nicht einen bei der Prüfung der Empfangsberechtigung vorgefallenen Irrthum, wenn nicht vor der Auszahlung gegen die ganze oder theilweise Rückzahlung eines Guthabens Einspruch erhoben und in die Bücher der Sparkasse eingetragen worden ist.

Folgt dem Einspruche nicht binnen vier Wochen eine nach den Vorschriften der §§ 796 und ff. der Civil-Prozess-Ordnung erlassene gerichtliche Arrest- oder einstweilige Verfügung, so ist die Sparkasse an den Einspruch nicht weiter gebunden.

Findet sich an einem Sparbuche irgend eine Verletzung, welche dessen Gültigkeit oder die Nichtigkeit seines Inhalts zweifelhaft macht, oder liegt sonst ein Verdacht vor, so wird das Buch gegen Aushändigung einer Bescheinigung angehalten, eine Niederschrift über die Verdachtsgründe zu den Akten genommen und der Rechtsweg vorbehalten. — Kindern unter 14 Jahren wird nur in Gegenwart ihrer Eltern der Vormünder Geld verabfolgt.

§ 19.

Sicherstellung der Berechtigten.

Gegen Empfangnahme der Spar-Gelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einleger dadurch sichern, daß er den ihm jederzeit frei stehenden Antrag stellt, in sein Sparbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Spar-Conto eingezahlten Beträge nur allein ihm oder seinen berechtigten Erben oder Bevollmächtigten, oder einer anderen namentlich bezeichneten Person, oder nur auf schriftliche Anweisung einer bestimmten Behörde auszahlbar seien.

Dieser Vermerk wird in die Bücher der Sparkasse bei dem betreffenden Conto eingetragen und in dem Sparbuche von dem Nendanten unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spar-Geldern nur nach stattgehabter Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt, bezw. auf Vorlegung der behördlichen Anweisung.

Als genügender Berechtigungs-Nachweis gilt es, wenn der Inhaber durch eine, einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung oder dem Nendanten persönlich bekannte zuverlässige Person anerkannt und diese Anerkennung auf der Quittung durch Unterschrift des Anerkennenden bescheinigt wird.

§ 20.

Kündigung der Einlagen von Seiten der Einleger.

I. Der Nendant zahlt ohne Mitwirkung des Sparkassen-Vorstandes die zurückgeforderten Einlagen sofort zurück, soweit der Kassen-Bestand solches zuläßt. Verpflichtet ist die Sparkasse hierzu aber nur bei Beträgen bis zu 150 Mark mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur von 14 zu 14 Tagen berechtigt ist.

Mangelt es nach dem Ernisse des Sparkassen-Vorstandes an dem zur Zurückzahlung größerer Beträge nöthigen Bestände, so kann eine vorherige Kündigung in Anspruch genommen werden.

II. Die Kündigungs-Fristen betragen, falls mit dem Einleger nicht ein besonderes Abkommen dieserhalb getroffen und in dem Sparbuche vermerkt ist,

- a. bei Beträgen von 150 bis 300 Mark 4 Wochen,
b. " " " 300 bis 1000 Mark 3 Monate,
c. " " " über 1000 Mark 6 Monate,

und es werden neue Kündigungen immer erst nach Ablauf der entsprechenden Frist angenommen. Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können nach Beschluß der Amts-Versammlung abgeändert werden. Die abgeänderten Fristen sind in diesem Falle gemäß § 42 dieses Statutes und durch Aushang in der Kassenstube bekannt zu machen.

III. Wenn entgegen der im § 14 zu IV gedachten Regel Jemand Einlagen auf mehrere Sparbücher gemacht haben sollte, so wird die Kündigungs-Frist nach dem Gesamtbetrage der Bücher berechnet.

Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter genauer Bezeichnung des Sparbuches (Angabe des Namens des Einlegers, der Nummer und des eingelezten Betrages) oder wenn sie mündlich unter Vorlegung des Sparbuches erfolgt und in dem letztern die Rückzahlungs-Frist von dem Nendanten vermerkt ist.

IV. Werden gekündigte Kapitalien in den auf den Ablauf der Kündigungs-Frist folgenden 14 Tagen nicht erhoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet und muß eintretenden Falles erneuert werden. Auch kann der Sparkassen-Vorstand in diesem Falle den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

V. Der Sparkasse steht es in jedem Falle frei, schon vor Ablauf der Kündigungs-Frist Zahlung zu leisten, im Falle die Gläubiger sich verbunden solche anzunehmen. Im Falle der Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

§ 21.

Kündigung der Einlagen von Seiten der Sparkasse.

Es steht andererseits auch der Sparkasse frei, jedwede Einlagen zur Abhebung mit mindestens vier Wochen Frist dem Einleger zu kündigen. Die Zinsen werden in diesem Falle bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, wenn aber die Rückzahlung früher erfolgt, bis zum Tag der Rückzahlung berechnet. Diese Kündigung hat im Auftrage des Vorstandes durch den Nendanten schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches zu erfolgen. Ist der Wohnsitz des Einlegers unbekannt, so erfolgt die Kündigung durch öffentliche Bekanntmachung (vergl. § 42 dieses Statuts).

§ 22.

Zurückzahlung durch Ueberweisung von Forderungen der Sparkasse.

Beträgt die zurückgeforderte Summe mehr als 1000 Mark, so müssen sich die Einleger, falls es an barem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des § 34 erworbenen Wertpapiers zum Courswert begnügen.

Zurückzahlung im Uebertragungsverkehr.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparbuch muß demselben beigelegt sein; über den Empfang des Buches ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Ueberweisung erfolgt am Schlusse des Monats, in welchem der Antrag auf Ueberweisung gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt zahlt die überweisende Kasse, vom nächsten Monat an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes die Zinsen.

Bei der Ueberweisung von Einlagen an andere Sparkassen kann verlangt werden, daß die für die Auszahlungen geltenden Kündigungsfristen innegehalten werden. Hiervon ist dem Antragsteller eintretenden Falles Mitteilung zu machen. Von dieser Bestimmung wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Baarmittel der Sparkasse eine sofortige Ueberweisung der Einlagen nicht gestatten.

Die Ueberweisung erfolgt in der Art, daß das Geld unter gleichzeitiger Ueberweisung der Abrechnung an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt wird.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt der Sparer.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 24.

Quittung über Rückzahlung von Einlagen und über Zinszahlungen.

Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparbuches gefordert werden.

Bei theilweiser Rückzahlung von Kapital und bei Auszahlung von Zinsen wird die erhobene Summe durch den Rendanten und Gegenbuchführer im Sparbuche vermerkt.

Wird das ganze Guthaben zurückbezahlt, so wird das Sparbuch, nachdem darin über den Empfang quittirt worden, von der Sparkasse zurückbehalten und unter Kenntlichmachung der Ungültigkeit zum Archive der Kasse genommen.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine bei der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen.

§ 25.

Verlust und Aufgebots von Sparbüchern.

Derjenige, welchem ein Sparbuch gänzlich vernichtet oder abhanden gekommen ist, hat den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Sparkassenvorstande anzuzeigen, welcher denselben, ohne die Berechtigung des angeblichen Verlierers zu prüfen, in den Büchern der Kasse vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerks die Verlegung des Sparbuches, so wird dasselbe gegen Aushändigung einer Bescheinigung angehalten und es werden die Beteiligten mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuches in einer nach dem Ermessen des Sparkassenvorstandes überzeugenden Weise darzuthun, so wird ihm auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgestellt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparbuch nach Vorschrift der §§ 837 ff. der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und des § 20 des Ausführgesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) vorerst gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden.

§ 26.

Gesperrte Sparbücher.

Die Einlegung von Geldern kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Zurückzahlung nicht vor einem nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkte, oder vor dem Eintreten eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll. Zu diesem Zwecke werden seitens der Sparkasse gesperrte Sparbücher ausgegeben.

Die Bedingungen der Sperrung sind auf der ersten Seite solcher Sparbücher unter der Ueberschrift:

„Gesperrtes Sparbuch für N. N.“

unter Hinweis auf diesen Statut-Paragraphe deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso, wie es bezüglich der Sparbücher überhaupt vorgeschrieben ist, unterschriftlich zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn eine weitere hinauschiebung des ursprünglichen Zahlungsstermines beliebt wird.

Der Sparvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen.

Die Sparkasse nimmt gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person nach dem Ermessen des Vorstandes in jeder Höhe an.

Der Sparvermerk erlischt immer mit dem Tode des Bedachten oder mit dem Eintritte des vorbestimmten Zeitpunktes, oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritte desselben, oder mit der Gewißheit, daß dasselbe nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheirathung einer Frauensperson, oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienste geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson ohne zu heirathen das 30., und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das aktive Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr erreicht hat.

Für die gesperrten Einlagen gelten, soweit nicht in diesem § Abweichendes angeordnet ist, die allgemeinen statistischen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der Verzinsung, der Auszahlung und der Führung des Berechtigungs-Ausweises bei der Abhebung.

Vor Eintritt des Endtermines kann der Sparkassen-Vorstand auf Antrag des Bedachten die Aufhebung der Sperrung nur in Fällen dringender Noth, wenn solche seitens der Polizei-Behörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung beschließen.

Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist dieser vor der Aufhebung der Sperrung mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. Auch kann in diesem Falle die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger selbst auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck, z. B. in Folge Ablebens des Bedachten, nicht mehr erreicht werden kann.

Die Sperrung kann auch von Seiten der Schuldner der Sparkasse nutzbar gemacht werden, um durch jederzeit ihnen freistehende Einlagen von beliebiger Höhe die Abzahlung der Schuld zu erleichtern. In diesem Falle darf über den Bestand des Sparbuches nur mit Einwilligung der Sparkassen-Vorwaltung anders als zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügt werden.

§ 27.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einzahlung von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf welchen Namen das Sparbuch ausgestellt werden soll und wo die betreffende Person wohnt. In Falle des § 26 ist die Sperrbedingung deutlich anzugeben. Das Sparbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben überhandt. Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparbuch stets mit einzusenden; dasselbe wird nach Eintragung der Einlage in der vorstehend bezeichneten Weise zurückgesandt.

Ein gleiches Verfahren ist bei Kündigungen zu beobachten. Will der Inhaber eines Sparbuches den gekündigten Betrag durch die Post zurückgesandt erhalten, so hat er mit dem Sparbuche eine von ihm unterschriebene Quittung an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag mit dem Sparbuche, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Empfänger eingeschrieben abgesandt wird. Falls die Richtigkeit der Unterschrift dem Sparkassen-Beamteten zweifelhaft, kann event. Beglaubigung verlangt werden. Wenn das Geld an eine andere Person abgesandt werden soll, so ist dies in der Quittung auszudrücken.

Alle Portokosten trägt der Einleger. Die Kasse entnimmt das von ihr ausgelegte Porto von dem Bestande der Einlage, soweit sie sich nicht des Vermerks „portopflichtige Dienstfache“ bedient.

Die Postficheine über die Sendungen der Kasse beweisen zu Gunsten der Letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Postficheines von dem Einsender eines Sparbuches oder eines Geld-Betrages wegen Ausbleibens oder wegen Unrichtigkeit der Kassen-Sendung bei dem Sparkassen-Vorstande reclamirt wird.

Geld-Sendungen an die Sparkasse, wenn sie nicht durch Post-Anweisung erfolgen, müssen voll declarirt werden. Für den, den declarirten Betrag übersteigenden Inhalt der Werth-Sendungen und für den etwaigen Geld-Inhalt bloß eingeschriebener Briefe wird nicht Gewähr geleistet.

§ 28.

Kosten und Gebühren.

Den Einlegern fallen bei Einzahlungen und Abhebungen außer dem entstehenden Porto keine Kosten zur Last.

§ 29.

Verzinsliche Unterbringung der eingelegten Gelder.

Die eingelegten Gelder einschließlich des Reserve-Fonds werden nutzbar gemacht:

1. durch Ausleihung gegen Hypothek oder an Gemeinden und sonstige Corporationen,
2. gegen Bürgschaft oder Faustpfand,
3. durch Ankauf von Werth-Papieren und
4. durch Unterbringung bei andern Geld-Anstalten.

§ 30.

Ausleihe auf Hypothek.

Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Liegenschaften) erfolgt nur bei ausreichender Sicherheit.

Die Sicherheit wird angenommen:

1. bei bebauten Grundstücken, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die aufstehenden Gebäude entweder bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche innerhalb des deutschen Reiches domizilirt und dem Sparkassen-Vorstande von der engeren Amts-Verammlung als hinreichende Sicherheit für die Hypotheken-Gläubiger darbietend bezeichnet worden, gegen Feuergefahr versichert sind,

entweder

innerhalb des 121/2fachen Gebäude-Nutzungs-Werthes, oder

wenn die Grundstücke innerhalb der Kreise Hörde, Hagen, Bochum, Hamm und des Stadt- und Land-Kreises Dortmund belegen sind, innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine Taxe ermittelten Werthes der Gebädefläche, des grundsteuerfreien Hofraumes und Hausgartens unter Hinzurechnung der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude gegen Feuergefahr versichert sind. Bei Gebäuden, welche bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind, ist jedoch die Feuer-Versicherungssumme nur dann maßgebend, wenn dieselbe von dem Sparkassen-Vorstande in Uebereinstimmung mit der Abordnung (§ 10) als dem wirklichen Werte entsprechend erachtet wird, oder nach dem Ermessen des Sparkassen-Vorstandes in jedem einzelnen Falle — wenn sich dieselbe in Folge Anlegung einer Taxe als richtig herausstellt.

Wenn die Gebäude jedoch außerhalb des oben bezeichneten Bezirkes belegen sind, dann nur innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem sie bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind.

Der Sparkassen-Vorstand hat aber in jedem Beleihungsfalle neben der Persönlichkeit des Darlehensnehmers auch die sonstigen für den wirklichen Werth des zu verpfändenden Gegenstandes maßgebenden Umstände zu berücksichtigen als insbesondere die bauliche Beschaffenheit, die örtliche Lage, die Tauglichkeit zu bestimmten Gewerben, die Höhe der örtlichen Miethspreise und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintrittes einer Veränderung in diesen Verhältnissen.

Ein Auszug aus dem Feuer-Versicherungs-Dokumente, aus welchem der Versicherungswert der verpfändeten Gebäude

zu ersehen, sowie der Hypothekenversicherungsschein der betreffenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist den Akten der Sparkasse beizufügen.

Die Beleihung von industriellen Anlagen ist untersagt. Die Beleihung nach nicht im Bau fertig gestellter Gebäude findet nur ausnahmsweise innerhalb des oben bezeichneten Bezirkes mit Genehmigung der in § 10 bezeichneten Abordnung statt. In diesem Falle darf der Sicherheitsberechnung neben dem Werte des Grund und Bodens nur der zeitige Bauwert zu Grunde gelegt werden.

2. Bei Liegenschaften

innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes. Für die Ermittlung des Werthes ist der Regel nach der Grundsteuer-Meinertrag zum unmittelbaren Anhalte zu nehmen mit der Maßgabe, daß für die Beleihung vom Liegenschaft innerhalb der Kreise Hörde, Hagen, Bochum, Hamm und des Stadt- und Landkreises Dortmund der 30fache Betrag, innerhalb der übrigen Kreise der Provinz Westfalen der 25fache Betrag und außerhalb der Provinz der 22 1/2fache Betrag des Grundsteuer-Meinertrages als zwei Drittel des Werthes entsprechend angesehen werden darf. Der Sparkassen-Vorstand hat aber in jedem einzelnen Beleihungsfalle sorgfältig zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung zutrifft und hat im Falle des Zweifels eine besondere Schätzung eintreten zu lassen.

Innerhalb der Kreise Hörde, Hagen, Bochum, Hamm und des Stadt- und Landkreises Dortmund belegene einzelne Grundstücke, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Sparkassen-Vorstandes vermöge ihrer Lage oder ihres Kulturzustandes einen höheren Werth darstellen, können mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der in § 10 bezeichneten Abordnung innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine besondere Schätzung ermittelten Werthes beleihen werden.

Zu 1 und 2. Für die Beleihung von Gebäuden und Liegenschaften außerhalb der Provinzen Westfalen ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der Amtsversammlung erforderlich. In allen Fällen ist bei der Berechnung der Sicherheit neben dem 25-fachen Jahreswerthe der in Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten auch der Betrag der in Abtheilung III daselbst eingetragenen Kapitalien und der zweifache Betrag der Jahreszinsen der letzteren in Rechnung zu ziehen.

Die Taxen werden, wenn sie nicht gerichtlich angenommen sind, durch zwei von dem Sparkassen-Vorstande auf Widerruf bestellte, vom Amtmann vereidigte Schärer abgegeben. Sie müssen eine detaillierte Begründung des Taxergebnisses enthalten und sind von dem Sparkassen-Vorstande einer genauen Prüfung, betreffs der Gebäude thunlichst unter Zuziehung eines Technikers, zu unterwerfen.

§ 31.

Darlehen an Gemeinden u. s. w.

An Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Corporationsrechten ausgestattete Communalverbände und an Kirchengemeinden des preussischen Staates, an Wasser-, Wasser- und sonstige Meliorationsgenossenschaften in der Provinz Westfalen (und in den unmittelbar angrenzenden Provinzen) soweit sie Corporationsrechte besitzen, auch an Schulgenossenschaften innerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg können Darlehen gewährt werden gegen in verfassungsmäßiger Form aufgestellte, von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigte Schuldurkunden.

Derartige Darlehen, für welche in allen Fällen neben dem Vorbehalte einer Kündigungsfrist von 6 Monaten für beide Theile eine bestimmte Abtragsperiode festzulegen ist, welche die Dauer von 33 Jahren nicht überschreiten darf, sollen in ihrem Gesamtbetrage 1/4 der Einlage nicht überschreiten.

§ 32.

Darlehen auf Handscheine gegen Bürgschaft.

Auf einfache Handscheine dürfen an Einwohner der Kreise Hörde und Dortmund Darlehen gewährt werden und zwar bis zu 500 Mark, wenn nur ein, bis zu 10000 Mark, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Haus- oder Grundbesitzer der Kreise Hörde und Dortmund als Bürgen und Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten unter Verzicht auf die Rechtswohltat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner solidarisch eintreten.

Dergleichen Darlehen werden immer nur auf einen Zeitraum gewährt, welcher drei Jahre nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist darf nur mit Genehmigung der in § 10 gedachten Abordnung erfolgen.

Ein und demselben Schuldner kann über 10000 Mark hinaus ein ferneres Handscheindarlehen nur gegeben werden, wenn für jeden weiteren Betrag bis 500 Mark beziehungsweise 10000 Mark wiederum ein bzw. zwei andere Personen als Bürgen eintreten.

Wer als Bürge zugelassen und mit welchem Betrage, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Sparkassen-Vorstandes unter Zustimmung der in § 10 bezeichneten Abordnung überlassen.

Außerhalb der Kreise Hörde und Dortmund angelegene Personen können als Bürgen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Verhältnisse dem Sparkassen-Vorstande und der Abordnung als in jeder Beziehung die genügende Sicherheit bietend bekannt sind.

Es wird eine Liste geführt und auf dem Laufenden erhalten, aus welcher zu jeder Zeit zu ersehen ist, welche Personen als Bürgen bei der Sparkasse eingetreten sind, für welche Schuldner und für welche Beträge sie Bürgschaft geleistet haben.

Die Bürgschaft nach den vorstehenden Bestimmungen darf auch zur Verstärkung der in den §§ 30 und 33 bezeichneten Sicherheit angenommen werden.

Die Bürgschafts-Urkunden sind in Gegenwart der Kassen-Beamteten zu vollziehen und die Unterschriften von letzteren zu beglaubigen. Die Kassen-Beamteten dürfen als Bürgen nicht auftreten und Darlehen aus der Sparkasse nur mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg erhalten.

§ 33.

Darlehen gegen Faustpfand.

Es dürfen ferner Darlehen gewährt werden gegen Verpfändung und Hinterlegung.

a. von börsengängigen Inhaberpapieren der im § 34 bezeichneten Arten nebst den dazu gehörigen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen bis zu $\frac{1}{2}$ des Kaufwerthes, niemals aber höher als bis zu $\frac{1}{2}$ des Nennwerthes, sowie von Industriepapieren bis zur Hälfte des Kauf- resp. Nennwerthes.

Der Darlehensnehmer muß bei der Verpfändung sich verpflichten, falls der Kurs in dem Maße sinken sollte, daß die bedungene Sicherheit nach der Meinung des Sparkassenvorstandes bedroht wird, den Werth des Pfandes binnen längstens einer Woche nach erhaltener Aufforderung zu ergänzen und muß für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit innerhalb der gefestigten Frist, entweder nicht in der geforderten Weise, oder überhaupt nicht bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne Weiteres an der Börse zu veräußern und sich aus dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen, den etwaigen Ausfall aber von dem Verpfänder einzuziehen;

b. von Hypotheken- und Grundschuldforderungen mit der in § 30 verlangten Sicherheit oder von Sparbüchern kommunaler Sparkassen, bis zu $\frac{1}{2}$ des Nennwerthes.

Der Sparkassenvorstand hat in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände, insbesondere der Verhältnisse des Darlehensnehmers und der Zeitdauer, für welche das Darlehen gewährt wird, zu ermitteln, ob dem Hypotheken- bzw. Grundschuldner von der Verpfändung Mitteilung gemacht, ob die Verpfändung im Grundbuche vermerkt, oder ob die verpfändete Hypothek- oder Grundschuldforderung der Sparkasse für den Fall, daß der Darlehensnehmer den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, cedirt werden soll.

Bei der Verpfändung von Sparbüchern ist der betreffende Sparkasse von der Verpfändung Mitteilung zu machen.

§ 34.

Ankauf von Werthpapieren.

Der Sparkassenvorstand ist auch ermächtigt, die Verhältnisse der Sparkasse und des Reservefonds anzulegen in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in landwirtschaftlichen Pfandbriefen und in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Corporationen (Provinzen, Kreisen und Gemeinden u. s. w.) ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Der Sparkassenvorstand hat Sorge zu tragen, daß jederzeit ein angemessener Bestand von dergleichen leicht veräußerlichen Werthpapieren bei der Sparkasse vorhanden ist. Die Benutzung des Reichs- bzw. Staatsschuldenbuches steht ihm frei.

§ 35.

Unterbringung der Gelder bei andern Gelbankstalten.

Wenn die verfügbaren Gelder sich nach dem Ermessen des Sparkassenvorstandes auf die in den §§ 30 bis 34 bezeichnete Weise nicht unterbringen lassen, so können dieselben auch bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei Societät der Seehandlung zinsbar belegt werden; auch ist der Verkehr mit der Reichsbank zulässig.

§ 36.

Darlehensgesuche. Besondere Bedingungen der Ausleihung. Säumigkeit der Schuldner.

a. Den Darlehensgesuchen sind die nötigen Nachweise über die Sicherheit des erbetenen Darlehens sofort beizufügen.

Für die Ablehnung eines Darlehensgesuches brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

b. Die besonderen Bedingungen, unter welchen Darlehen aus der Sparkasse gewährt werden, sind in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltung mit den Darlehensnehmern zu vereinbaren.

c. Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt seitens der Sparkasse gegen die Aufnahme oder Uebergabe der Schuldverschreibung bzw. des verpfändeten Werthpapiers seitens des Darlehensnehmers.

d. Der Säumigkeit der Schuldner in der Zinszahlung und bedingten Abschlagszahlung soll durch Aufnahme von Strafbestimmungen in die Darlehensverträge thunlichst vorgebeugt werden.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Abschlags- oder Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt ist.

§ 37.

Abtragung der Darlehensschulden.

a. Dem Hypothekenschuldner soll gestattet werden, daß empfangene Darlehen im Wege der planmäßigen Tilgung (Tilgungszins unter Mitverwendung der durch die fortschreitende Abtragung ersparten Zinsen) oder in bestimmten terminlich festzusetzenden Theilzahlungen von wenigstens dem zehnten Theil der Schuld abzutragen.

Der letztere Weg der Rückerstattung steht auch den Pfandschuldnern und den Bürgschaftsschuldnern offen. Den Pfandschuldnern kann auch die tägliche Rückzahlung des Darlehens freigestellt werden.

Andererseits steht es auch dem Sparkassenvorstande frei, die Hergabe des Darlehens an die Bedingung der Rückerstattung durch planmäßige Tilgung oder feststehende Theilzahlungen zu knüpfen.

Für Darlehen mit planmäßiger Tilgung kann die Sparkassenverwaltung eine niedrigere Verzinsung, als sonst üblich, zubilligen, wenn der Schuldner auf sein Recht der Löschung oder Abtretung des getilgten Theiles der Schuld für einen bestimmten Zeitraum verzichtet, auch der Sparkasse das Vorzugsrecht für den noch beste-

henden Theil vor dem bereits abgetretenen Theile des Darlehens einräumt.

Bei Bildung eines besonderen Tilgungsfonds ist dieser zu dem gleichen Satze zu verzinsen, der für das Darlehen bei pünktlicher Zinszahlung zu entrichten ist.

In allen diesen Fällen bleibt neben der Bedingung der Abtragung der Schuld der Sparkasse bzw. Darlehensrestes mit angemessener Frist vorbehalten.

b. Die Annahme von Rückzahlungen mit einer kürzeren als der bedingenen Kündigungsfrist oder der Theilzahlungen vor dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit ist von der Einwilligung des Sparkassenvorstandes abhängig.

Vor dem Ablaufe der Kündigungsfrist bzw. vor Eintritt des Fälligkeitszeitpunktes eingehende Zahlungen werden einstweilen wie Einlagen behandelt und für die Zwischenzeit gemäß § 16 verzinst.

§ 38.

Quittung über zurückgestattete Darlehen.

In allen Fällen gänzlicher oder theilweiser Rückzahlungen von Darlehen erhalten die Schuldner, wenn die von dem Sparkassenvorstande gemäß § 4 dieses Statuts auszufertigende Quittung nicht Zug um Zug behändigt werden kann, eine vom Rentanten und Gegenbuchführer ausgestellte vorläufige Quittung, welche bis zum Ablaufe des nach der Einzahlung folgenden Monats gegen die ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung des Sparkassenvorstandes und, insofern die ganze Schuld getilgt ist, gegen Rückgabe der mit der Quittungsausfertigung versehenen Schuldurkunde auszuwechseln ist. Die vorläufige Quittung verliert mit dem Ablaufe des gedachten Monats ihre Beweiskraft.

Alle auf Darlehen erfolgenden Abschlagszahlungen werden von wenigstens einem Mitgliede des Vorstandes unter Mitzeichnung des Rentanten und Gegenbuchführers auf der Schuldurkunde vermerkt.

§ 39.

Aufbewahrung und Verzeichnung der Urkunden usw.

a. Die sämtlichen Urkunden und Werthpapiere der Sparkasse nebst den zu den Inhaberpapieren gehörenden Zinscheinen und Zinscheinanweisungen werden in feuer- und diebstahlsicheren Depositenkästen verwahrt und zwar unter mindestens doppeltem Verschlusse, zu welchem der Rentant den einen, der Gegenbuchführer oder ein Mitglied des Sparkassenvorstandes den anderen Schlüssel führt. Die Hypotheken-Dokumente können unter Verantwortung des Sparkassenvorstandes unter dem einfachen Verschlusse des Rentanten belassen werden.

Auch die auf tägliche Rückzahlung verpfändeten Inhaberpapiere dürfen wie die Baarbestände der Kasse unter dem Verschlusse des Rentanten verbleiben, wenn die Nennwerthe der auf diese Weise aufbewahrten Papiere gleich wie die baaren Gelder in den Kassenbüchern gebucht werden.

b. Die zum Vermögen der Sparkasse gehörenden, auf den Inhaber lautenden Papiere werden alsbald nach ihrem Eingange bei der Sparkasse außer Kurs gesetzt. Die Außerkurssetzung erfolgt gleich wie die Wiederinkurssetzung durch den Amtmann.

c. Für die rechtzeitige Einlösung der Zinscheine, für die rechtzeitige Erneuerung der Zinschein-Anweisungen und für die pünktliche Rückgabe ausgelieferter Werthpapiere ist der Rentant und der Gegenbuchführer verantwortlich.

Derartige Werthpapiere können jedoch auch der Reichsbank zur Aufbewahrung und Einlösung der Zinscheine usw. nach den allgemeinen Bestimmungen über offene Deposits bei der Reichsbank übergeben werden. Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des preussischen Staates können durch die Sparkassenverwaltung in Buchschulden des Reiches oder des Staates durch Eintragung in das Reichs- (Staats-) Schuldbuch umgewandelt werden.

d. Es sind genaue Verzeichnisse sämtlicher, der Sparkasse zustehenden Forderungen, gesondert nach den einzelnen Arten der Belegung (§§ 30 bis 33 und 35) bzw. unter Angabe der gestellten Sicherheit, ebenso ein Verzeichnis der sämtlichen gemäß § 34 dieses Statuts angekauften Werthpapiere unter Angabe des Nennwerthes, des Ankaufspreises und des Zeitpunktes, bis zu dem die zugehörigen Zinscheinanweisungen laufen, zu führen. Ueber die Fälligkeit der regelmäßigen terminlichen Eingänge an Zinsen, Mieten u. s. w., sowie ferner der terminlich fälligen oder auf besondere Abrede fällig werdenden Rückzahlungen ausgeliehener Kapitale oder Theile derselben, endlich über die zur täglichen Rückzahlung ausstehenden Forderungen ist je eine Controllnachweisung zu führen, welche bei den Kassen- und Rechnungs-Revisionen zum Anhalt dienen. Alle diese Verzeichnisse sind fortgesetzt sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Zahresüberschüsse und Reservefonds.

Die nach Befreiung der Verwaltungskosten bei der Sparkasse verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle, der gesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird und über den der Rentant besondere Rechnung führt.

Dem Reservefonds wird außer den Zinsen seiner eigenen Kapitalien der Reingewinn der Sparkasse so lange überwiesen, bis er die Höhe von 10% der Passiva also der Einlagen und deren Zinsen erreicht hat. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so kann der weitere Reingewinn auf Beschluß der engeren Amtsversammlung des Garantieverbandes unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Garantie-Gemeinden verwendet werden.

Es kann jedoch schon, wenn der Reservefonds 5% der Passivmasse erreicht hat, falls die engeren Amtsversammlung auf Grund eines dringenden kommunalen Bedürfnisses bei der Erteilung der Entlastung für die letzte Jahresrechnung darauf anträgt, wenn aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst Bedenken dagegen sich nicht ergeben, mit jedesmaliger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über die eine Hälfte des jährlichen Reingewinnes der Sparkasse und über die eine Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds ausnahmsweise

zu den oben bezeichneten Zwecken verfügt werden; dagegen verbleibt die andere Hälfte dem Reservefonds, bis derselbe auf 10% der Passivmasse angewachsen ist. Bis dahin sind dem Reservefonds die ihm nach diesen Bestimmungen einmal zugeflossenen Beträge unter allen Umständen zu belassen.

Die Vertheilung dieser Zinsüberschüsse auf die Garantie-Gemeinden geschieht in beiden Fällen nach der Staats-Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (ausschließlich der Ergänzungs- und der Betriebssteuer, sowie der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen). Der Reservefonds kann für die Sparkasse nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Aktiva unter die Passiva sinken.

Die dem Reservefonds angehörenden Urkunden und Werthpapiere sind als solche äußerlich zu kennzeichnen, und von den übrigen Werthpapieren der Sparkasse getrennt zu halten. Etwaige Baarbestände desselben, die sich einstweilen nicht zur dauernden zinsbaren Anlage eignen, sind bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Sparkasse selbst auf ein Sparbuch zu belegen.

§ 41.

Anleihe der Sparkasse

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurs der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder, wozu die Genehmigung der im § 10 bezeichneten Abordnung erforderlich ist, durch Verpfändung von Werthpapieren oder durch Entnahme eines Vorschusses von der Landesbank unter den von der Aufsichtsbehörde für den Verkehr der Sparkassen mit der Landesbank vorgeschriebenen Bedingungen zu erlangen sind, kann die engeren Amtsversammlung der Sparkassenvorstand ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Gewährleistung des Garantieverbandes für die Sparkasse aufzunehmen. Eine derartig aufgenommene Anleihe wird aus der Sparkasse verzinst und der Sparkassenvorstand ist verpflichtet, auf die ungefähre Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Von der Aufnahme einer derartigen Anleihe ist der Staatsaufsichtsbehörde allemal sofort Anzeige zu machen.

§ 42.

Bekanntmachungen der Sparkasse.

Alle die Sparkasse betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das amtliche Kreisblatt des Kreises Hörde, sobald dies aber einmal nicht bestanden möchte, nach dem Ermessen des Sparkassenvorstandes durch ein anderes in den Kreisen Hörde und Dortmund verbreitetes Lokalblatt oder durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Insofern der Inhalt der Bekanntmachungen die Rechte der Gläubiger der Sparkasse berührt, insbesondere in den Fällen der §§ 16 zu a, 20 zu II, 21 und 43 dieses Statuts, müssen sie zweimal mit einem Zwischenraum von 14 Tagen erfolgen. Mit dem Ablaufe des 8. Tages nach der Ausgabe des Blattes, in welchem die zweimalige Bekanntmachung enthalten ist, wird dieselbe als rechtsverbindlich erfolgt angesehen.

§ 43.

Abänderungen dieses Statuts.

Zusätze zu diesem Statut und Abänderungen desselben, welche die Amtsversammlung des Garantieverbandes zu beschließen hat, erlangen erst durch die Bestätigung des Königl. Ober-Präsidenten und die darauf gemäß § 42 dieses Statuts erfolgende Bekanntmachung ihre Wirksamkeit.

Zu dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gestündigt bzw. zurückgezogen haben würden.

§ 44.

Aufhebung der Sparkasse.

Die Amtsvertretung des Garantieverbandes ist auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der sämtlichen Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Die Guthaben, welche in Folge solcher Bekanntmachungen bei Ablauf der gestellten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst und bis zu ihrer Rückzahlung zum Nutzen der Garantie-Gemeinden verwaltet.

Ueber den Reservefonds kann die Amtsversammlung des Garantieverbandes mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beschließen, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken der Garantie-Gemeinden verwendet und denselben nach dem Maßstabe überwiesen wird, nach welchem dieselben zu etwaigen Verlusten beizutragen gehabt haben würden.

§ 45.

Inkrafttreten dieses Statuts.

Vorstehendes Statut tritt in Kraft, nachdem es die Bestätigung des Königl. Ober-Präsidenten erhalten hat und nachdem es durch dreimalige Einrückung nach Vorchrift des § 32 des bisherigen Statuts veröffentlicht worden ist. Mit demselben Zeitpunkte wird das bisherige Statut aufgehoben. Aplerbeck, den 31. October 1896.

Die Amtsversammlung des Garantieverbandes der Sparkasse:
Gutjahr, Schulze-Pellwig, Schulze-Holwickede,
Schulze-Sölde, Eichhoff, Büddemann, A. Knebel,
Th. Müller, Meinberg.

Geschlossen.

Der Amtmann: Gutjahr.

Vorstehende Satzungen werden hierdurch bestätigt.
Münster, den 17. Februar 1897.

Der Oberpräsident von Westfalen:
(L. S.) **Studt.**

Nr. 12504/96.

Schwedter

Amthliches Kreisblatt

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mt. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Abentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund.“



Verantwortlicher Redakteur
Friedrich Reim, Schwerte.

Zeitung.

für den Kreis Sörde.

Insertionsgebühr für die sechspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg.,
außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Retleme 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

30. Jahrgang

Schwerte, Samstag, 27. März. 1897.

Nr. 37.

Die Heeresstärken der europäischen Staaten.

Die festesten Posten in den Budgets der europäischen Staaten nimmt fast überall das Heer in Anspruch. Niemals zuvor hat die zivilisierte Welt so in Waffen gekostet wie jetzt, und was sind die Heere der Perser, die Heere der Römer und Karthager gegen die kriegerischen Machtfaktoren, die heutzutage eine Großmacht ins Feld zu stellen vermag. Selbst die Mittelstaaten unterhalten wohl-angeworbene Armeen von einer Stärke, wie sie früher selbst die Großstaaten nicht gekannt haben. Und ist man nun auch in Hinsicht auf das Mannschaftsaufgebot fast an der Grenze des Möglichen angelangt, so sucht man sich in der Vollkommenheit der Waffen weiter zu überbieten. Mag für die Industrie im allgemeinen eine schlechte Zeit hereinbrechen, die Geschütz- und die Militärwaffenfabriken werden jedoch keine Not leiden. Mag man's beklagen, mag man's gut heißen, die Thatsache ist einmal gegeben.

Die furchtbaren Niederlagen Frankreichs im Jahre 1870-71 haben bewiesen, daß dieses Land in militärischer Hinsicht eine Spannkraft und einen Opfermut offenbarte, der Bewunderung verdient. Obgleich mit seiner Bevölkerungszahl erst an fünfter Stelle in der Reihe der europäischen Staaten stehend, nimmt es in Bezug auf den Stand seiner Friedensarmee (650000 Mann) die zweite Stelle ein und wird nur von Rußland übertroffen, in diesem aber be-trächtlich über, wenn seine Armee auf dem Kriegsfuß steht. Dann zählt es vier Millionen militärisch ausgebildete Mannschaften, während beispielsweise die Kriegsmarine des Deutschen Reiches nur 260000 Mann zählt. Bei diesen Verhältnissen sind Landsturm, Territorial-Miliz und ähnliche Formationen außer Betracht ge-

lassen, denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß diese handelnd eingreifen müssen. Wenn es freilich dazu kommen sollte, was Gott verhüten möge, dann ist Deutschland mächtiger als andere, denn mit Landsturm und Ersatz-Reserve zusammen vermag es fünf Millionen ausgebildete Krieger aufzubringen, während die Milizen anderer Länder meist keinerlei Ausbildung erhielten und deshalb wenig zu bedeuten haben. Betrachten wir die Heeresstärken der Zwei- und Dreibundstaaten, so ergibt sich, daß Rußland und Frankreich zusammen eine Friedensarmee von 1580000 und eine Kriegsmarine von 740000 Mann besitzen, während der Dreibund 1272000 Mann im Frieden und

5730000 Mann im Kriege aufstellt. Das numerische Uebergewicht ist also auf Seiten des Zweibundes, aber das Mißverhältnis gleicht sich aus durch die große Ausdehnung Rußlands und seinen Mangel an Verkehrswegen. Es ist ihm unmöglich, seine Macht schnell zu entwickeln und überdies kann es seine ungeheuren Grenzen in Asien nicht ganz von Truppen entblößen. Es kommen überhaupt noch viele Faktoren dazu, die es mehr als zweifelhaft machen, ob der Zweibund im Falle eines Krieges mit dem Dreibund rennieren würde, und schließlich dürfte sich ein entgeglicher Massentrog für die betreffenden Länder nicht bedeuten als einen grauenvollen Aderlaß, wobei

wohl keiner so viel gewinnt, als daß es solchen Schreckens wert wäre. Nun, man beteuert ja haben wie drüben stets seine ungewöhnliche Friedensliebe — und läßt sich dabei von der Rüstung wundschauern.

Wie die bestehende schematische Darstellung der Kriegs- und Heeresstärken zu Lande und zur See einen lehrreichen Einblick in das Militärwesen Europas gewährt, so thut das nicht minder die Übersicht, die Prof. Schmidt diesem Diagramm aus seinem geogr. stat. Universal-Atlas über die jährlichen Friedenskosten der europäischen Heere und Flotten nach dreijährigem Durchschnitt anfügt. Daraus ergibt sich, daß Frankreich, trotzdem es von Rußland an Gesamtheereskosten überboten wird, doch am schwersten an seiner Rüstung zu tragen hat. Fast den vierten Teil seiner Jahresausgaben frisst das Militärwesen, das macht mehr als 19 Mark im Jahr für jeden einzelnen Franzosen. Nicht uninteressant ist, daß alsdann im Militäraufwand zwei Länder folgen, die nur Söldnerheere unterhalten. Der Brite muß 18, der Niederländer annähernd 13 Mark für den Unterhalt seiner geworbenen Truppen beitragen. Auch Deutschland ist mit etwas mehr als 12 Mt. pro Kopf unter den vier Staaten, welche auf den einzelnen gerechnet am teuersten „arbeiten“. Der Italiener braucht schon einen Thaler weniger aufzubringen, der Russe trägt nur 7 Mark 60 Pfg. im Jahr für seine Soldaten bei und am wenigsten der Serbe, nämlich 4 Mark 40 Pfennig. Besser freilich wäre, wenn Gott Mars schon beim Sturz des antiken Heidentums endgültig depossidiert worden wäre; aber man sieht, er lebt trotz des Christentums weiter und ist mächtiger geworden wie je.

Die Heeresstärken der europäischen Staaten incl. der Marine-Mannschaft auf dem Friedens- und Kriegsfuß, ohne Landsturm, Territorial-Miliz und diesen ähnlichen Formationen.			
Frankreich			
650.000 Mann (davon Marine 85.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
4.000.000 M. (davon Marine 400.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
930.000 M. (davon Marine 100.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
5.400.000 M. (davon Marine 500.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
607.000 M. (davon Marine 85.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
2.600.000 M. (davon Marine 250.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
390.000 M. (davon Marine 40.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
1.380.000 M. (davon Marine 138.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
275.000 M. (davon Marine 27.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
1.250.000 M. (davon Marine 125.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
825.000 M. (davon Marine 82.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
1.100.000 M. (davon Marine 110.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
260.000 M. (davon Marine 26.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
380.000 M. (davon Marine 38.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
120.000 M. (davon Marine 12.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
780.000 M. (davon Marine 78.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
95.000 M. (davon Marine 9.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
320.000 M. (davon Marine 32.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
71.000 M. (davon Marine 7.100 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
240.000 M. (davon Marine 24.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
98.000 M. (davon Marine 9.800 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
230.000 M. (davon Marine 23.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
85.000 M. (davon Marine 8.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
230.000 M. (davon Marine 23.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
215.000 M. (davon Marine 21.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
10.000 M. (davon Marine 1.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
15.000 M. (davon Marine 1.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
18.000 M. (davon Marine 1.800 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
140.000 M. (davon Marine 14.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
18.000 M. (davon Marine 1.800 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
130.000 M. (davon Marine 13.000 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
27.000 M. (davon Marine 2.700 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
85.000 M. (davon Marine 8.500 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
18.000 M. (davon Marine 1.800 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)
64.000 M. (davon Marine 6.400 M.)	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)	487 Kriegsfahrzeuge (davon 67 Panzerschiffe) mit 1550 Geschützen.	1.800.000 Mann (davon Marine 250.000 M.)

Jährl. Friedenskosten der europäischen Heere und Kriegsflotten inclusive der außerordentl. Arme- und Marine-Erfordernisse nach einem dreijährigen Durchschnitt in deutsch. Reichsmark.

Staaten	Gesamtsumme	Per Kopf der Bevölkerung
Serbien	10 Mill. Mk.	4 1/2 Mark
Bulgarien	14	5 1/2 ..
Österreich-Ungarn	260	5 ..
Rumänien	33	6 ..
Belgien	42	6 1/2 ..
Schweiz	20	6 1/2 ..
Portugal	35	6 1/2 ..
Schwed. u. Norweg.	49	7 1/2 ..
Spanien	120	7 1/2 ..
Rußland	750	7 1/2 ..
Dänemark	18	7 1/2 ..
Türkei	160	7 1/2 ..
Griechenland	18	8 ..
Italien	275	8 1/2 ..
Deutsches Reich	632	12 1/2 ..
Niederlande	62	12 1/2 ..
Groß-Britannien	710	18 ..
Frankreich	735	19 1/2 ..
Zusammen	4008 Mill. Mark.	

Unter'm Kreuz.

Beiden blüh'n schon am Rain,
Frühling soll es wieder sein,
Frühling — wonniges Verfühen;
Aber erst aus Todesgründen
Bricht des Lebens volle Nacht!
— O Stern aus Karfreitagnacht!

Unter'm Kreuz Menschen stehn,
Jesu Herzblut tropfen seh'n —
Weicht der letzten Hoffnung Schimmer,
Stirbt doch ihre Liebe nimmer.
Schlingt sich um des Kreuzes Schaft
Wie mit Gottes Heiligkeit.

Unter'm Kreuz fort und fort
Ist der Menschen Zufluchtort.
Vergang'ne Weltgedränge,
Oder in des Hauses Enge
Wird ihr Herz so tief gestillt,
Als vor Jesu Marterbild.

F. St. im Edelweiß.

Der Eine und der Andere.

Erzählung von Hans Warring.
(Fortsetzung.)

„Ich ließ ihn hinabführen von dem Reysger-berge in den Hohlweg hinein, auf die Brücke und in den Fluß. Ich wußte, daß das sein Tod sein mußte, und ich habe nicht die Hand gerührt. Und weißt Du, weshalb? Weil gütige Jungen in der Stadt Böses von ihm gesprochen hatten, von ihm und — Marianne verzeh mir!“

„Armer Andreas, ich habe Dir nichts zu verzeihen!“

„Eine Minute später hätte ich mein Leben darum geben mögen, ihn zu retten, aber da war es zu spät. Diese Minute hat mich zum elendesten Menschen der Erde gemacht! Wie soll ich weiter leben mit dieser Last auf dem Herzen?“

„Ich will sie Dir tragen helfen! Und quäle Dich nicht, armer Mann! Gott ist barmherzig, er wird Dir diese eine Minute des Jorns und des Paffes nicht anrechnen, die Zeit wird darüber hingehen und die Erinnerung daran abklingen. Du wirst

ruhiger werden, wir werden noch manches stille, friedliche Jahr zusammen erleben.“

„Was für ein unglücklicher, verlassener Mensch wäre ich, wenn ich Dich nicht hätte!“

Sie drückte ihm die Hand, dann schwiegen sie.

Man hatte das Städtchen erreicht. In der Töpfergasse, in dem Hause mit den beiden Vinden beugte sich ein blonder Mädchenkopf über eine Balkenmauer und schaute empor bei dem hellen Schellengeläute. Eine tiefe Rote floß über das junge Gesicht, als Rudolf die Pfelzappe hastig vom Kopfe riß. Ueber Martins Gesicht ging ein Lächeln, es war kein angenehmes Lächeln, es zog die Oberlippe empor, daß darunter die starken, weißen Zähne sichtbar wurden. Die Augen der beiden Mädchen strahlten, und in diesem Augenblicke sahen beide die Gewissheit, daß die Klust, die sich schon in der Kinderzeit zwischen ihnen gebildet hatte, sich bis ins Unabsehbare verbreitert hatte.

Die Familie stand im Gerichtssaal vor dem Richter, einem älteren Manne, der schon seit Jahren hier am Ort seines Amtes weilte und nicht nur mit den Namen der umwohnenden Bürger, sondern auch mit deren Verhältnissen und Lebensschicksalen völlig bekannt war. Der Schreinerhof und die Buchmühle waren so vielfach der Gesprächsgegenstand von Stadt und Umgegend gewesen — schon seit der Verheiratung der Kinder war der Name Martians so vielfach und in so verschiedenen Tonarten genannt worden — daß er mit einiger Spannung ihrem Eintritt entgegengekommen hatte. Nach allem, was er gehört, hatte er sie sich als ein schönes, raffiniert kluges, selbstbewußtes Weib gedacht. Er hatte ein Vorurteil gegen sie und richtete bei ihrem Eintritt seinen kaltesten und schärfsten Blick auf sie. Aber das Auge, dem er zu befehlte, erhielt nichts von dem, was er zu erwarten hatte. Sie erwiderte diesen Blick mit einem tiefen, ernsten, ruhigen, der ihm sagte, daß die Seele dieser Frau von anderen Dingen erfüllt sei als von den kleinen Künsten, mit denen gewöhnliche Weiber gefaßt werden wollen. Und ihre ganze Erscheinung bezeugte dies. Es war keine Spur von Koketterie in ihrem Anzuge. Der lange

dunkle Reisepelz, der ihre Gestalt umschloß und kaum ahnen ließ, wie jugendlich schlank diese Gestalt noch war, das schwarze Sammetbüchsen, das das blaße, schmale Gesicht umrahmte und das noch schlüchter gemacht wurde durch ein Schleierstück, das darüber geworfen und unter dem Kinn mit großer Schleife gebunden war, alles war schlicht und von nichtmühter Einfachheit. Und dennoch war über diese Gestalt eine Würde und ruhige Bornehmtheit ausgegossen, die den Richter veranlaßte, einen Stuhl für „die Dame“ zu beordern.

„Ich danke, ich kann ganz gut stehen,“ sagte eine ruhige, milde Stimme, „aber mein Mann ist leidend, erlauben Sie, daß er sich setzt.“

„Versteht sich — bitte! Noch einen Stuhl!“

befahl der Richter.

Und nun saß das Ehepaar neben einander vor dem Tische des Richters, hinter ihren Stühlen hatten sich die beiden Schöher aufgestellt, Rudolf hinter dem der Mutter, Martin hinter dem des Vaters. Die Augen des Richters musterten die beiden jungen kräftigen Gestalten, ein Paar, das dem Auge und Herz der Eltern sich erfreuen konnte.

Nach der vorgeschriebenen Form und den gewöhnlichen Fragen und Antworten war das Testament entseigt worden, und der Richter las es mit lauter Stimme vor. In atemloser Spannung lauften die vier den Worten. An einer Stelle, als von der treuen Freundschaft Schreiners zu dem Erblasser die Rede war, entrang sich ein Schönen der Brust des Mannes. Dann kamen Worte inniger Liebe für Rudolf, dem er alle Gegenstände, die er persönlich im Gebrauch gehabt, einige sehr wertvolle Ringe, die Uhr, seinen Schreibtisch mit Einrichtung, seine Bücher und alles, was ihm von Gebrauchsgegenständen noch sonst lieb und wert gewesen war, vermachte. Der junge Mensch legte die eine Hand über die Augen, und Marianne schloß, wie sein ganzer Leib, der sich schwer auf die Lehne ihres Stuhles stützte, zitterte. Für Martin enthielt das Testament einen Gruß mit der Bestimmung, ihm, um ihn für das Vermächtnis an Rudolf zu entschädigen, eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, „zur Er-

innerung an einen alten Freund, und um sich einen Wunsch zu erfüllen.“

Man kam jetzt zum Hauptinhalt des Testaments, demjenigen Teile, der die Bestimmungen über den Grundbesitz des Verbliebenen enthielt.

Nach einer Pause wandte sich der Richter schließlich an Marianne, und langsam und eindringlich fiel Wort für Wort in das Ohr der Frau. Sie sah mit gebeugtem Haupte da, und immer tiefer und tiefer sank das Haupt auf die Brust herab, als ob jedes Wort die Last, welche es herabbeugte, vergrößerte.

Unausprechlich Schweres hat der Freund ihr aufgebürdet, sie weiß, daß das süßeste Glück ihres Lebens — die Liebe ihres Kindes daran zu Grunde gehen kann.

„Es ist ein schönes und großes Vertrauen, das der Verstorbene Ihnen bewiesen, Frau Schreiner!“

sagte der Richter, und seine Stimme hat einen warmen und milden Klang, als er sich der Frau zuwendet. „Habe Achtung vor ihrem Charakter, ihrer Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit spricht aus diesen Bestimmungen. Sie können zum Erben einsetzen, welchen der beiden jungen Männer Sie — und nur Sie allein — für den Berechtigten halten. Sie sind von jeder Rechenschaftslegung entbunden — auf Erden giebt es kein Forum, das Sie zur Verantwortung ziehen darf!“

Die Stille wurde nur durch das Rauschen der Papiere unterbrochen, die der Richter zusammenfaltete, als er gesprochen hatte. Das Ehepaar stand auf, die Frau wollte, als sei alles um sie her ins Schwanken geraten. Um nicht zu fallen, flammerte sie sich an den Arm Rudolfs, der rasch hinzugegriffen war.

Die beiden jungen Leute besorgten das Einspannen, keiner von ihnen sprach ein Wort.

„Sie hat mich nie für ihren Sohn gehalten, sie muß mir das Erbe zusprechen!“

hüllte eine triumphierende Stimme in Martins Innerem.

„Der Vater ist krank, helfst ihm beim Einsetzen,“ sagte Marianne. In der That schaute der Mann und schien sich kaum aufrecht halten zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Ruhr & Co.

Hauptgeschäft:
Schwerte, am Markt 1.
Größte und billigste Einkaufsquelle in Herren- u. Knaben-Garderobe und Manufakturwaren.

Filialen:
Menden und Wald (Mhld.)

Zur bevorstehenden Konfirmation und Kommunion

empfehlen wir in großer Auswahl:

Anzüge von 8, 9, 10, 11, 12, 15 Mk. usw.

Ferner empfehlen wir in größter Auswahl und bester Ausführung:
Herren-Anzüge in Kammgarn, Cheviot und Buckin von 10, 12, 15, 18 Mk. usw.

Herren-Hosen in riesig großer Auswahl von 2, 2.50, 3, 5, 6 Mk. usw.

Ein großer Posten **Kinder-Leibchen-Höschen** von 75 Pfennigen an und höher.

Gleichzeitig empfehlen wir unser großes Lager in **Kleiderstoffen** und sonstigen **Manufakturwaren** zu Konkurrenz-Preisen.

Einen großen Posten **Konfirmanden-Hüte** liefere durch einen günstigen Einkauf das Stück zu **1 Mk. 25 Pfg.**

Gummi-, Papier- und Leinen-Wäsche, Kravatten und Hosenträger, Hemden, Kittel und Strümpfe zu Fabrikpreisen.

Beim Einkauf von Betten

und ganzen Ausstattungen etc. halten wir uns bestens empfohlen und liefern wir selbige prompt und billigst.

Damen- und Mädchen-Tragen in großer Auswahl.

Ruhr & Co.

== Zur Konfirmation ==

empfehlen in größter Auswahl

Schwarze reinwollene Cachemire

pr. Mtr. 3.00, 2.70, 2.35, 2.00, 1.75, 1.50, 1.15, 90,

60

Pfg.

Schwarze und farbige Cheviots, Crêpe, Foulé

pr. Meter 2.00, 1.40, 1.25, 1.00, 85,

55

Pfg.

Batistoben, gestickten Mull u. Batist, weiss Cachemire etc.

Täglicher Eingang von Neuheiten

in schwarz und den neuesten Modifarben.

Mohair, Crêpe, Rips, Diagonal etc. etc.

T. & M. Pinthus, Dortmund,

Brückstrasse 44.

Den besten Ersatz
für Cognac
bieten

Ruhrperlen.

Höchste

Anzeichnung auf allen
beschiedenen Ausstellungen.

Versand in Kistchen von 6 Flaschen an,
Dampf-Kornbranntwein-Brennerei
und **Presshefefabrik** von

Albert & Gustav Lohmann, Witten.

Der Herr Leutnant

hat mir befohlen, daß seine Stiefel nur noch mit
Gentner's Wichse in roten Dosen
gewischt werden dürfen.

Fritz, Offiziersbursche.

3

Topfhüllen empfiehlt **Carl Braus,**
Schwerte.

In Max Hesse's Verlag in Leipzig ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

(Max Hesse's Illustrierte Katechismen Band 42)

Katechismus der Tanzkunst.

Ein Führer und Ratgeber für Lehrer und Schüler des theatralischen und des gesellschaftlichen Tanzes.
Theorie — Praxis — Die Geschichte des Tanzes — Die Tänze vergangener Zeiten

von **Margitta Roséri.**

Mit 53 in den Text gedruckten Illustrationen.

Preis trockener 2 Mk., gebunden 2.50 Mk.

Für jeden, der Gesellschaft liebt und dazu berufen ist, sich in besseren Kreisen zu bewegen, ist der Tanz unumgänglich notwendig. Sich mit Grazie und Anstand bewegen zu können, überhaupt feine Manieren zu besitzen, lehrt dieser Katechismus der Tanzkunst gründlich.

Stets passendes Festgeschenk. von dauerndem Werte.

Brockhaus' neuestes Konversations-Lexikon, neueste 14. Jubiläums-Auflage, 16 Bände à 10 Mark.

Meyer's neuestes Konversations-Lexikon, neueste 5. Auflage, 17 Bände à 10 Mark.

Brehm's Tierleben, neueste 3. Auflage, 10 Prachtbände à 15 Mark.

Die Klassiker-Kollektion des bibliographischen Instituts in Leipzig, 80 Bände für 180 Mark.

Zu beziehen durch die

C. Braus'sche Buchhandlung.

Das Volk

tritt in volkstümlicher Sprache auf christlich-monarchischer Grundlage ein für die Interessen der schaffenden, erwerbstätigen Stände. Unabhängig nach jeder Richtung hin, bekämpft es in erster Linie mit rücksichtsloser Entschiedenheit die Ausbeutung jeglicher Art. In pacifenden, gemeinverständlichen Aufsätzen behandelt es alle Tagesfragen. Der Arbeiter und der Handwerker, der Lehrer und der Beamte, der Landwirt und der kleine Gewerbetreibende wird im „Volk“ einen begeisterten Anwalt seiner berechtigten Interessen finden. Nicht parteilos, aber gerecht deckt „das Volk“ alle Schäden des öffentlichen Lebens auf, wo immer es sie findet.

„Das Volk“ erscheint täglich mit Ausnahme Montags und kostet für das Vierteljahr: nur **„Mk. 2,10“** bei direkter Bestellung ins Haus treten noch 40 Pfg. Bestellgebühr hinzu.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. Man verlange Probenummern, welche unberechnet und portofrei abgegeben werden.

Die Geschäftsstelle des „Volk“,
Berlin SW., Wilhelmstraße 30/31.

2. Weseler Geld-Lotterie!

28074 Gewinne mit 1 Million 410840 Mk. nur bares Geld. Auf 6 Lose bereits 1 Treffer.

Ziehung erster Klasse bereits am 8. und 9. April.

Wir versenden ganze Lose erster Klasse à Mk. 7,60 Pfg., halbe Lose für Mk. 3,80. — Erneuerungspreis für 1/4 Mk. 4,40, für 1/2 Mk. 2,20. — Vollose für alle 3 Klassen gültig Kosten Mk. 16,40, halbe Mk. 8,20. Rückporto 10 Pfg., für jede Liste 20 Pfg. mehr.

Schulte & Bartels, Dortmund,
Brückstraße 35.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- § 1. Jeder Gast- oder Schenkwirt ist verpflichtet, insofern die Ortspolizei-Behörde es für nötig erachtet, nach näherer Anweisung derselben den Platz vor seinem Hause durch Anbringung einer Laterne zu erleuchten.
- § 2. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 getroffenen polizeilichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet.

Arnsberg, den 8. März 1852.

Auf Grund obiger Regierungs-Polizei-Verordnung vom 8. März 1852 wird hiermit für den Umfang des Gemeindebezirks Schwerte folgendes bestimmt:

1. Jeder Gast- und Schenkwirt ist verpflichtet, allabendlich von dem Zeitpunkte ab, an welchem die öffentlichen Straßenlaternen angezündet werden, — spätestens aber eine Stunde nach Sonnenuntergang — sämtliche dem Verkehr der Gäste dienende Ein- und Ausgänge seiner Wirtschaft's-Räumlichkeiten vor seinem Hause durch hellbrennende Laternen oder ähnliche Vorrichtungen bis zu der für sein Lokal festgesetzten Polizeistunde bezw. so lange, als der Betrieb des Lokales nachtheiligerweise aufrecht erhalten wird, zu beleuchten.
2. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 8. März 1852 mit Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet.
3. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Schwerte, den 12. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung:

Mönich, Bürgermeister.

Fragt Euren Arzt über Malton-Wein

Vorrätig in der Drogerie des Herrn Carl Trog,
sowie bei Herrn H. Kahre in Holzwickede.
Haupt-Depôt: Rokohl & Kellerhoff, Dortmund.

Malton-Tokayer
Malton-Sherry
Deutsche Weine aus
deutschem Malz.

Diätetisches Stärkungsmittel allerersten Ranges für Kranke, Schwache und Genesende. Anerkannt von den massgebendsten Autoritäten, hervorragend durch absolute Reinheit und hohe Nährkraft.

In Ferdinand Dümmlers Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 12 erschien soeben die neue
Grundbuch-Ordnung
und Gesetz über die
Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung
für das deutsche Reich. Nebst Einführungsgezet. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung von R. Höinghaus. 124 Seiten. Preis zusammen 80 Pfg. in Leinen gebunden 1,20 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. In Schwerte durch G. Brauns.

Warenhaus Biermann & Heinemann Dortmund. Damen-Konfektion.

Sämtliche
Saison-Neuheiten
vertreten.

Für jeden Geschmack das Passendste.
Billiger, mittler u. besserer Genre
in gleicher Auswahl.
Gemäß unserm modernen
Geschäfts-Prinzip
auch in dieser Abteilung
die Preise außerordentlich niedrig.

Spezialität gegen Wanzen, Flöhe,
Küchenungeziefer, Motten,
Parasiten auf Hausieren u. c.



Zacherlin

wirkt staunenswert! Es tötet unüber-
troffen sicher und schnell jedwede Art von schädlichen Insekten und wird darum von
Millionen Kunden gerühmt und gesucht. Seine Merkmale sind: 1. die versiegelte
Flasche, 2. der Name „Zacherlin“.

In Schwerte bei Herrn Wilhelm Hepp, Pfaffenstraße.
" Fröndenberg " " Ernst Klein, Drogerie.
" Hemer " " Carl Müller.
" " " Helene Müller.
" " " H. Luenen.

Für jede Uhr 3 Jahre schriftliche Garantie.

F. Kayser,

vorm. H. Dinkloh,
Bahnhofstr. 1, Schwerte, Bahnhofstr. 1,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
Uhren
aller Art, von den billigsten bis zu den allerfeinsten.
Goldene Damenuhren von 20 Mk. an.
Goldene Herrenuhren mit Sprung-Deckel von 50 Mk. an.
Silberne Damenuhren v. 14 Mk. an. Silberne Herrenuhren v. 12 Mk. an.
Stahl-Uhren von 15 Mk. an. Metall-Uhren von 6 Mk. an.

Wanduhr
Regulateure mit Schlagwerk von 12 Mk. an.
Schwarzwalder Wand-Uhren mit Schlagwerk von 7 Mk. an.
ohne Schlagwerk von 3.50 Mk. an.
"Weck-Uhren" in großer Auswahl von 3-15 Mk.

Herren- und Damen-Uhrketten
in Gold, Double, Silber, Nickel und Weißmetall in größter Auswahl
zu den billigsten Preisen. [2]

Eigene Reparatur-Werkstatt.

Größtes Lager der Branche am Platze.

Stille Bedienung. Billige Preise.

Zur Frühjahrsdüngung

ist

Thomasmehl

aus deutscher Thomasschlacke

der beste und billigste Phosphorsäuredünger

für alle Halmfrüchte, Klee- und Futtergewächse, Kartoffel
und Rüben, Wiesen und Weiden.

Dasselbe wirkt ebenso schnell und sicher wie Superphosphat,
übertrifft dieses aber wegen seiner nachhaltigen Wirkung, sowie durch
seinen hohen Kalk- und Magnesiagehalt.

Zu haben in allen grösseren Düngerhandlungen.



"Ruhrweide."

Auf meine Ruhrweide bei
Besthofen nehme ich noch Weide-
vieh (Kühe und Rinder) an
gegen ein Weidegeld von 35 Mk.
für ein Rind und von 48 Mk.
für eine Kuh pro Jahr.
Annen, im März 1897.
Friedr. Amtmann u. Gutsbesitzer.

Eine neue Sendung
**Blut-
Apfelsinen**
empfangen und empfiehlt
Schwerte. A. zur Nieden.

Möbeln u. Betten

sowie
ganze Ausstattungen
liefere in kürzester Zeit und
zu billigsten Preisen.
Teilzahlungen gestattet.
H. Schiffer,
Wehringhausen-Hagen,
Langestraße 33.

Dr. H. Zollmann,

prakt. Arzt.
Naturheilverfahren!
Spezialität: Frauenleiden inkl.
Behandlung nach Thure-
Brandt.
Hagen i. W., gegenüber
Photograph Wende.
Sprechstunden 8-10 u. 2-4
Uhr. Sonntags nur vorm.

Die in Delbe täglich
erscheinende

"Glocke"

mit Unterhaltungsblatt
"Glöcklein" und Land-
wirtschaftlicher Beilage
kostet nur 1 Mk. viertel-
jährlich bei allen Post-
anstalten.

Anzeigen, welche regel-
mäßig in ca. 7000
Exemplaren zum Abb. und
gelangen, kosten 12 1/2 Pf.
die Zeile.

Jugendliche Arbeiter
erhalten leichte, gut lohnende
dauernde Arbeit.

Gustav Gräfer,
Südwall 13.